



Die Sterbegeldversicherung der HDH – eine sichere und attraktive Trauerfall-Vorsorge.

niedrige Beiträge • maximale Leistung

Inhalt

Versorgungsvorschlag
Produktinformationsblatt
Vertragsbedingungen der HDH
Vertragsbedingungen Tarife
Steuerinformationen
Hinweise zur Datenverarbeitung

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

14.08.2019

Sehr geehrter Herr Muster,

mit der Auswahl einer Sterbegeldversicherung der HDH haben Sie eine sehr gute und wichtige Entscheidung getroffen. Der nachstehende Versorgungsvorschlag informiert Sie über wichtige Vertragsdaten wie auch darüber, wie sich der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz voraussichtlich entwickeln wird.

Unserem Versorgungsvorschlag liegen folgende Daten zu Grunde:

Tarif:	5-65
Eintrittsalter:	29
Versicherungsbeginn:	01.09.2019
Ablauf der Beitragszahlung:	31.08.2055
Effektive Versicherungssumme:	5.000,00 EUR
Garantierte Versicherungssumme:	4.166,67 EUR
Monatlicher Beitrag:	9,45 EUR
Ende der vertraglichen Wartezeit:	01.09.2021
Summe der zu zahlenden Beiträge:	4.082,40 EUR

Tarifbeschreibung

Bei einer Sterbegeldversicherung nach Tarif 5-65, 5-75, 5-10, 5-20, 5-30 (laufende Beitragszahlung) oder 5-EB (Einmalbeitrag) handelt es sich um eine rückkauffähige Versicherung auf den Todesfall. Die Beitragszahlung und die Höhe der garantierten Versicherungssumme sind fest vereinbart. Die maximal versicherbare Todesfallsumme beträgt 8.000 €. Die garantierte Versicherungssumme wird im Leistungsfall (Tod der versicherten Person), frühestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit fällig (siehe Erläuterung Wartezeit). Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt (siehe auch § 4 der Satzung der HDH). Einzelheiten zu garantierten Versicherungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden tabellarischen Garantiewerten dieses Versorgungsvorschlages. Eine Gesundheitsprüfung ist für den Abschluss dieser Tarife nicht erforderlich.

Wartezeiten

Die Wartezeit für die garantierte Versicherungssumme beträgt 24 Monate nach Beginn der Versicherung. Bei Tod während der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge erstattet. Bei Tod durch Unfall entfällt die Wartezeit, bleibt jedoch bei Selbsttötung bestehen. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt. Näheres regelt § 4 der Satzung der Hinterbliebenenkasse.

Überschussbeteiligung

Die effektive Versicherungssumme umfasst das tarifliche Sterbegeld als garantierte Leistung zuzüglich des derzeit zugeordneten Gewinnzuschlags als Bestandteil der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die effektive Versicherungssumme wird zusätzlich durch Beteiligung an den Zinsgewinnen, an einem Schlussgewinnanteil und an den Bewertungsreserven erhöht.

Neben dem garantierten Rechnungszins von 1,25% erwirtschaftet die HDH mit den von Ihnen gezahlten Versicherungsprämien zusätzliche Erträge (Überschuss). Als Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit partizipieren Sie entsprechend Ihrer Beitragsleistung anteilig an den erzielten Überschüssen. Diese werden Ihrem Vertrag jährlich zugewiesen. Die Höhe der Überschussbeteiligung steht in Abhängigkeit zur Entwicklung der Kapitalmärkte. Die erzielten Ergebnisse unterliegen Schwankungen und können daher nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden.

Die nachfolgende Übersicht informiert Sie über die garantierten Versicherungssummen, die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Versicherungssummen. Weiterhin enthält die Übersicht eine unverbindliche Musterberechnung für die Entwicklung der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung für Ihren Versicherungsvertrag, ausgedrückt als effektive Versicherungssumme zuzüglich Überschussbeteiligung.

Musterberechnung / Prognose

In der Musterberechnung wird die Überschussbeteiligung von Sterbegeldversicherungen in einer Prognose dargestellt. Diese Hochrechnung basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen und kann für die Folgejahre nicht garantiert werden. Grundlage für die Musterberechnung ist ein rückerstattungsfähiger Bonus, ein Gewinnzuschlag und ein Schlussgewinnanteil. Der rückerstattungsfähige Bonus wird nach aktuellem versicherungsmathematischem Gutachten für 2018 mit 0,5 Prozent des Bilanzdeckungskapitals berechnet. Der einzelvertragliche Anspruch auf den rückerstattungsfähigen Bonus wird jährlich addiert. Die Verteilung bzw. Zuweisung der Überschussanteile zum einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt nach Anweisung und Festlegung gemäß versicherungsmathematischem Gutachten. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen in den vorangegangenen fünf Jahren betrug 5,36 Prozent. Bei der beispielhaften Darstellung der Entwicklung der Überschussanteile handelt es sich um eine unverbindliche Musterberechnung, hieraus können keine vertraglichen Ansprüche gegen die HDH abgeleitet werden.

Garantiewerte

Termin	Garantierte Versicherungssumme in EUR	Rückkaufswert in EUR	Beitragsfreie Versicherungs- summe in EUR	Effektive Versicherungssumme in EUR
01.09.2019	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2020	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2021	4.166,67	65,00	0,00	5.025,00
01.09.2022	4.166,67	150,18	0,00	5.050,13
01.09.2023	4.166,67	236,15	0,00	5.075,38
01.09.2024	4.166,67	322,76	0,00	5.100,76
01.09.2025	4.166,67	410,08	0,00	5.126,26
01.09.2026	4.166,67	497,95	0,00	5.151,89
01.09.2027	4.166,67	586,54	0,00	5.177,65
01.09.2028	4.166,67	679,62	1.012,72	5.203,54
01.09.2029	4.166,67	769,40	1.137,66	5.229,56
01.09.2034	4.166,67	1.235,30	1.754,55	5.361,61
01.09.2039	4.166,67	1.720,59	2.348,67	5.497,00
01.09.2044	4.166,67	2.222,79	2.920,82	5.635,80
01.09.2049	4.166,67	2.743,79	3.479,80	5.778,11
01.09.2054	4.166,67	3.299,62	4.048,58	5.924,02
01.09.2059	4.166,67	3.510,46	4.166,67	6.073,61
01.09.2064	4.166,67	3.613,10	4.166,67	6.226,97
01.09.2069	4.166,67	3.702,85	4.166,65	6.384,21
01.09.2074	4.166,67	3.772,41	4.166,67	6.545,42
01.09.2079	4.166,67	3.829,45	4.166,66	6.710,70
01.09.2084	4.166,67	3.869,24	4.166,67	6.880,16
01.09.2089	4.166,67	3.905,54	4.166,67	7.053,89

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

14.08.2019

Sehr geehrter Herr Muster,

mit der Auswahl einer Sterbegeldversicherung der HDH haben Sie eine sehr gute und wichtige Entscheidung getroffen. Der nachstehende Versorgungsvorschlag informiert Sie über wichtige Vertragsdaten wie auch darüber, wie sich der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz voraussichtlich entwickeln wird.

Unserem Versorgungsvorschlag liegen folgende Daten zu Grunde:

Tarif:	5-75
Eintrittsalter:	29
Versicherungsbeginn:	01.09.2019
Ablauf der Beitragszahlung:	31.08.2065
Effektive Versicherungssumme:	5.000,00 EUR
Garantierte Versicherungssumme:	4.166,67 EUR
Monatlicher Beitrag:	8,24 EUR
Ende der vertraglichen Wartezeit:	01.09.2021
Summe der zu zahlenden Beiträge:	4.548,48 EUR

Tarifbeschreibung

Bei einer Sterbegeldversicherung nach Tarif 5-65, 5-75, 5-10, 5-20, 5-30 (laufende Beitragszahlung) oder 5-EB (Einmalbeitrag) handelt es sich um eine rückkauffähige Versicherung auf den Todesfall. Die Beitragszahlung und die Höhe der garantierten Versicherungssumme sind fest vereinbart. Die maximal versicherbare Todesfallsumme beträgt 8.000 €. Die garantierte Versicherungssumme wird im Leistungsfall (Tod der versicherten Person), frühestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit fällig (siehe Erläuterung Wartezeit). Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt (siehe auch § 4 der Satzung der HDH). Einzelheiten zu garantierten Versicherungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden tabellarischen Garantiewerten dieses Versorgungsvorschlages. Eine Gesundheitsprüfung ist für den Abschluss dieser Tarife nicht erforderlich.

Wartezeiten

Die Wartezeit für die garantierte Versicherungssumme beträgt 24 Monate nach Beginn der Versicherung. Bei Tod während der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge erstattet. Bei Tod durch Unfall entfällt die Wartezeit, bleibt jedoch bei Selbsttötung bestehen. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt. Näheres regelt § 4 der Satzung der Hinterbliebenenkasse.

Überschussbeteiligung

Die effektive Versicherungssumme umfasst das tarifliche Sterbegeld als garantierte Leistung zuzüglich des derzeit zugeordneten Gewinnzuschlags als Bestandteil der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die effektive Versicherungssumme wird zusätzlich durch Beteiligung an den Zinsgewinnen, an einem Schlussgewinnanteil und an den Bewertungsreserven erhöht.

Neben dem garantierten Rechnungszins von 1,25% erwirtschaftet die HDH mit den von Ihnen gezahlten Versicherungsprämien zusätzliche Erträge (Überschuss). Als Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit partizipieren Sie entsprechend Ihrer Beitragsleistung anteilig an den erzielten Überschüssen. Diese werden Ihrem Vertrag jährlich zugewiesen. Die Höhe der Überschussbeteiligung steht in Abhängigkeit zur Entwicklung der Kapitalmärkte. Die erzielten Ergebnisse unterliegen Schwankungen und können daher nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden.

Die nachfolgende Übersicht informiert Sie über die garantierten Versicherungssummen, die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Versicherungssummen. Weiterhin enthält die Übersicht eine unverbindliche Musterberechnung für die Entwicklung der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung für Ihren Versicherungsvertrag, ausgedrückt als effektive Versicherungssumme zuzüglich Überschussbeteiligung.

Musterberechnung / Prognose

In der Musterberechnung wird die Überschussbeteiligung von Sterbegeldversicherungen in einer Prognose dargestellt. Diese Hochrechnung basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen und kann für die Folgejahre nicht garantiert werden. Grundlage für die Musterberechnung ist ein rückerstattungsfähiger Bonus, ein Gewinnzuschlag und ein Schlussgewinnanteil. Der rückerstattungsfähige Bonus wird nach aktuellem versicherungsmathematischem Gutachten für 2018 mit 0,5 Prozent des Bilanzdeckungskapitals berechnet. Der einzelvertragliche Anspruch auf den rückerstattungsfähigen Bonus wird jährlich addiert. Die Verteilung bzw. Zuweisung der Überschussanteile zum einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt nach Anweisung und Festlegung gemäß versicherungsmathematischem Gutachten. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen in den vorangegangenen fünf Jahren betrug 5,36 Prozent. Bei der beispielhaften Darstellung der Entwicklung der Überschussanteile handelt es sich um eine unverbindliche Musterberechnung, hieraus können keine vertraglichen Ansprüche gegen die HDH abgeleitet werden.

Garantiewerte

Termin	Garantierte Versicherungssumme in EUR	Rückkaufswert in EUR	Beitragsfreie Versicherungs- summe in EUR	Effektive Versicherungssumme in EUR
01.09.2019	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2020	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2021	4.166,67	39,61	0,00	5.025,00
01.09.2022	4.166,67	111,42	0,00	5.050,13
01.09.2023	4.166,67	183,83	0,00	5.075,38
01.09.2024	4.166,67	256,70	0,00	5.100,76
01.09.2025	4.166,67	330,01	0,00	5.126,26
01.09.2026	4.166,67	403,71	0,00	5.151,89
01.09.2027	4.166,67	477,93	0,00	5.177,65
01.09.2028	4.166,67	556,49	0,00	5.203,54
01.09.2029	4.166,67	631,47	0,00	5.229,56
01.09.2034	4.166,67	1.019,46	1.447,99	5.361,61
01.09.2039	4.166,67	1.419,08	1.937,09	5.497,00
01.09.2044	4.166,67	1.824,16	2.397,01	5.635,80
01.09.2049	4.166,67	2.229,61	2.827,69	5.778,11
01.09.2054	4.166,67	2.639,04	3.238,07	5.924,02
01.09.2059	4.166,67	3.069,85	3.643,71	6.073,61
01.09.2064	4.166,67	3.530,82	4.071,79	6.226,97
01.09.2069	4.166,67	3.702,85	4.166,65	6.384,21
01.09.2074	4.166,67	3.772,41	4.166,67	6.545,42
01.09.2079	4.166,67	3.829,45	4.166,66	6.710,70
01.09.2084	4.166,67	3.869,24	4.166,67	6.880,16
01.09.2089	4.166,67	3.905,54	4.166,67	7.053,89

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

14.08.2019

Sehr geehrter Herr Muster,

mit der Auswahl einer Sterbegeldversicherung der HDH haben Sie eine sehr gute und wichtige Entscheidung getroffen. Der nachstehende Versorgungsvorschlag informiert Sie über wichtige Vertragsdaten wie auch darüber, wie sich der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz voraussichtlich entwickeln wird.

Unserem Versorgungsvorschlag liegen folgende Daten zu Grunde:

Tarif:	5-EB
Eintrittsalter:	29
Versicherungsbeginn:	01.09.2019
Effektive Versicherungssumme:	5.000,00 EUR
Garantierte Versicherungssumme:	3.846,15 EUR
Einmalbetrag:	2.702,28 EUR
Ende der vertraglichen Wartezeit:	01.09.2021

Tarifbeschreibung

Bei einer Sterbegeldversicherung nach Tarif 5-65, 5-75, 5-10, 5-20, 5-30 (laufende Beitragszahlung) oder 5-EB (Einmalbeitrag) handelt es sich um eine rückkauffähige Versicherung auf den Todesfall. Die Beitragszahlung und die Höhe der garantierten Versicherungssumme sind fest vereinbart. Die maximal versicherbare Todesfallsumme beträgt 8.000 €. Die garantierte Versicherungssumme wird im Leistungsfall (Tod der versicherten Person), frühestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit fällig (siehe Erläuterung Wartezeit). Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt (siehe auch § 4 der Satzung der HDH). Einzelheiten zu garantierten Versicherungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden tabellarischen Garantiewerten dieses Versorgungsvorschlages. Eine Gesundheitsprüfung ist für den Abschluss dieser Tarife nicht erforderlich.

Wartezeiten

Die Wartezeit für die garantierte Versicherungssumme beträgt 24 Monate nach Beginn der Versicherung. Bei Tod während der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge erstattet. Bei Tod durch Unfall entfällt die Wartezeit, bleibt jedoch bei Selbsttötung bestehen. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt. Näheres regelt § 4 der Satzung der Hinterbliebenenkasse.

Überschussbeteiligung

Die effektive Versicherungssumme umfasst das tarifliche Sterbegeld als garantierte Leistung zuzüglich des derzeit zugeordneten Gewinnzuschlags als Bestandteil der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die effektive Versicherungssumme wird zusätzlich durch Beteiligung an den Zinsgewinnen, an einem Schlussgewinnanteil und an den Bewertungsreserven erhöht.

Neben dem garantierten Rechnungszins von 1,25% erwirtschaftet die HDH mit den von Ihnen gezahlten Versicherungsprämien zusätzliche Erträge (Überschuss). Als Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit partizipieren Sie entsprechend Ihrer Beitragsleistung anteilig an den erzielten Überschüssen. Diese werden Ihrem Vertrag jährlich zugewiesen. Die Höhe der Überschussbeteiligung steht in Abhängigkeit zur Entwicklung der Kapitalmärkte. Die erzielten Ergebnisse unterliegen Schwankungen und können daher nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden.

Die nachfolgende Übersicht informiert Sie über die garantierten Versicherungssummen, die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Versicherungssummen. Weiterhin enthält die Übersicht eine unverbindliche Musterberechnung für die Entwicklung der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung für Ihren Versicherungsvertrag, ausgedrückt als effektive Versicherungssumme zuzüglich Überschussbeteiligung.

Musterberechnung / Prognose

In der Musterberechnung wird die Überschussbeteiligung von Sterbegeldversicherungen in einer Prognose dargestellt. Diese Hochrechnung basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen und kann für die Folgejahre nicht garantiert werden. Grundlage für die Musterberechnung ist ein rückerstattungsfähiger Bonus, ein Gewinnzuschlag und ein Schlussgewinnanteil. Der rückerstattungsfähige Bonus wird nach aktuellem versicherungsmathematischem Gutachten für 2018 mit 0,5 Prozent des Bilanzdeckungskapitals berechnet. Der einzelvertragliche Anspruch auf den rückerstattungsfähigen Bonus wird jährlich addiert. Die Verteilung bzw. Zuweisung der Überschussanteile zum einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt nach Anweisung und Festlegung gemäß versicherungsmathematischem Gutachten. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen in den vorangegangenen fünf Jahren betrug 5,36 Prozent. Bei der beispielhaften Darstellung der Entwicklung der Überschussanteile handelt es sich um eine unverbindliche Musterberechnung, hieraus können keine vertraglichen Ansprüche gegen die HDH abgeleitet werden.

Garantiewerte

Termin	Garantierte Versicherungssumme in EUR	Rückkaufswert in EUR	Beitragsfreie Versicherungs- summe in EUR	Effektive Versicherungssumme in EUR
01.09.2019	3.846,15	0,00	3.846,12	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2020	3.846,15	2.415,64	3.846,15	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2021	3.846,15	2.436,07	3.846,15	5.024,99
01.09.2022	3.846,15	2.456,44	3.846,15	5.050,12
01.09.2023	3.846,15	2.476,74	3.846,15	5.075,37
01.09.2024	3.846,15	2.496,98	3.846,12	5.100,75
01.09.2025	3.846,15	2.517,18	3.846,15	5.126,25
01.09.2026	3.846,15	2.537,32	3.846,15	5.151,88
01.09.2027	3.846,15	2.557,41	3.846,15	5.177,64
01.09.2028	3.846,15	2.581,11	3.846,15	5.203,53
01.09.2029	3.846,15	2.601,12	3.846,13	5.229,55
01.09.2034	3.846,15	2.707,91	3.846,15	5.361,60
01.09.2039	3.846,15	2.817,62	3.846,14	5.496,99
01.09.2044	3.846,15	2.926,97	3.846,13	5.635,79
01.09.2049	3.846,15	3.032,67	3.846,15	5.778,10
01.09.2054	3.846,15	3.134,63	3.846,14	5.924,01
01.09.2059	3.846,15	3.240,42	3.846,15	6.073,60
01.09.2064	3.846,15	3.335,16	3.846,15	6.226,96
01.09.2069	3.846,15	3.418,01	3.846,13	6.384,20
01.09.2074	3.846,15	3.482,22	3.846,15	6.545,41
01.09.2079	3.846,15	3.534,87	3.846,14	6.710,69
01.09.2084	3.846,15	3.571,60	3.846,15	6.880,14
01.09.2089	3.846,15	3.605,11	3.846,15	7.053,88

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

14.08.2019

Sehr geehrter Herr Muster,

mit der Auswahl einer Sterbegeldversicherung der HDH haben Sie eine sehr gute und wichtige Entscheidung getroffen. Der nachstehende Versorgungsvorschlag informiert Sie über wichtige Vertragsdaten wie auch darüber, wie sich der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz voraussichtlich entwickeln wird.

Unserem Versorgungsvorschlag liegen folgende Daten zu Grunde:

Tarif:	5-10
Eintrittsalter:	29
Versicherungsbeginn:	01.09.2019
Ablauf der Beitragszahlung:	31.08.2029
Effektive Versicherungssumme:	5.000,00 EUR
Garantierte Versicherungssumme:	4.166,67 EUR
Monatlicher Beitrag:	27,45 EUR
Ende der vertraglichen Wartezeit:	01.09.2021
Summe der zu zahlenden Beiträge:	3.294,00 EUR

Tarifbeschreibung

Bei einer Sterbegeldversicherung nach Tarif 5-65, 5-75, 5-10, 5-20, 5-30 (laufende Beitragszahlung) oder 5-EB (Einmalbeitrag) handelt es sich um eine rückkauffähige Versicherung auf den Todesfall. Die Beitragszahlung und die Höhe der garantierten Versicherungssumme sind fest vereinbart. Die maximal versicherbare Todesfallsumme beträgt 8.000 €. Die garantierte Versicherungssumme wird im Leistungsfall (Tod der versicherten Person), frühestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit fällig (siehe Erläuterung Wartezeit). Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt (siehe auch § 4 der Satzung der HDH). Einzelheiten zu garantierten Versicherungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden tabellarischen Garantiewerten dieses Versorgungsvorschlages. Eine Gesundheitsprüfung ist für den Abschluss dieser Tarife nicht erforderlich.

Wartezeiten

Die Wartezeit für die garantierte Versicherungssumme beträgt 24 Monate nach Beginn der Versicherung. Bei Tod während der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge erstattet. Bei Tod durch Unfall entfällt die Wartezeit, bleibt jedoch bei Selbsttötung bestehen. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt. Näheres regelt § 4 der Satzung der Hinterbliebenenkasse.

Überschussbeteiligung

Die effektive Versicherungssumme umfasst das tarifliche Sterbegeld als garantierte Leistung zuzüglich des derzeit zugeordneten Gewinnzuschlags als Bestandteil der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die effektive Versicherungssumme wird zusätzlich durch Beteiligung an den Zinsgewinnen, an einem Schlussgewinnanteil und an den Bewertungsreserven erhöht.

Neben dem garantierten Rechnungszins von 1,25% erwirtschaftet die HDH mit den von Ihnen gezahlten Versicherungsprämien zusätzliche Erträge (Überschuss). Als Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit partizipieren Sie entsprechend Ihrer Beitragsleistung anteilig an den erzielten Überschüssen. Diese werden Ihrem Vertrag jährlich zugewiesen. Die Höhe der Überschussbeteiligung steht in Abhängigkeit zur Entwicklung der Kapitalmärkte. Die erzielten Ergebnisse unterliegen Schwankungen und können daher nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden.

Die nachfolgende Übersicht informiert Sie über die garantierten Versicherungssummen, die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Versicherungssummen. Weiterhin enthält die Übersicht eine unverbindliche Musterberechnung für die Entwicklung der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung für Ihren Versicherungsvertrag, ausgedrückt als effektive Versicherungssumme zuzüglich Überschussbeteiligung.

Musterberechnung / Prognose

In der Musterberechnung wird die Überschussbeteiligung von Sterbegeldversicherungen in einer Prognose dargestellt. Diese Hochrechnung basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen und kann für die Folgejahre nicht garantiert werden. Grundlage für die Musterberechnung ist ein rückerstattungsfähiger Bonus, ein Gewinnzuschlag und ein Schlussgewinnanteil. Der rückerstattungsfähige Bonus wird nach aktuellem versicherungsmathematischem Gutachten für 2018 mit 0,5 Prozent des Bilanzdeckungskapitals berechnet. Der einzelvertragliche Anspruch auf den rückerstattungsfähigen Bonus wird jährlich addiert. Die Verteilung bzw. Zuweisung der Überschussanteile zum einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt nach Anweisung und Festlegung gemäß versicherungsmathematischem Gutachten. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen in den vorangegangenen fünf Jahren betrug 5,36 Prozent. Bei der beispielhaften Darstellung der Entwicklung der Überschussanteile handelt es sich um eine unverbindliche Musterberechnung, hieraus können keine vertraglichen Ansprüche gegen die HDH abgeleitet werden.

Garantiewerte

Termin	Garantierte Versicherungssumme in EUR	Rückkaufswert in EUR	Beitragsfreie Versicherungs- summe in EUR	Effektive Versicherungssumme in EUR
01.09.2019	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2020	4.166,67	173,31	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2021	4.166,67	452,62	0,00	5.025,00
01.09.2022	4.166,67	735,11	1.150,99	5.050,13
01.09.2023	4.166,67	1.021,42	1.586,19	5.075,38
01.09.2024	4.166,67	1.310,98	2.019,31	5.100,76
01.09.2025	4.166,67	1.603,99	2.450,84	5.126,26
01.09.2026	4.166,67	1.900,90	2.881,46	5.151,89
01.09.2027	4.166,67	2.201,30	3.310,60	5.177,65
01.09.2028	4.166,67	2.509,63	3.739,63	5.203,54
01.09.2029	4.166,67	2.817,89	4.166,65	5.229,56
01.09.2034	4.166,67	2.933,58	4.166,67	5.361,61
01.09.2039	4.166,67	3.052,43	4.166,66	5.497,00
01.09.2044	4.166,67	3.170,89	4.166,65	5.635,80
01.09.2049	4.166,67	3.285,40	4.166,67	5.778,11
01.09.2054	4.166,67	3.395,85	4.166,66	5.924,02
01.09.2059	4.166,67	3.510,46	4.166,67	6.073,61
01.09.2064	4.166,67	3.613,10	4.166,67	6.226,97
01.09.2069	4.166,67	3.702,85	4.166,65	6.384,21
01.09.2074	4.166,67	3.772,41	4.166,67	6.545,42
01.09.2079	4.166,67	3.829,45	4.166,66	6.710,70
01.09.2084	4.166,67	3.869,24	4.166,67	6.880,16
01.09.2089	4.166,67	3.905,54	4.166,67	7.053,89

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

14.08.2019

Sehr geehrter Herr Muster,

mit der Auswahl einer Sterbegeldversicherung der HDH haben Sie eine sehr gute und wichtige Entscheidung getroffen. Der nachstehende Versorgungsvorschlag informiert Sie über wichtige Vertragsdaten wie auch darüber, wie sich der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz voraussichtlich entwickeln wird.

Unserem Versorgungsvorschlag liegen folgende Daten zu Grunde:

Tarif:	5-20
Eintrittsalter:	29
Versicherungsbeginn:	01.09.2019
Ablauf der Beitragszahlung:	31.08.2039
Effektive Versicherungssumme:	5.000,00 EUR
Garantierte Versicherungssumme:	4.166,67 EUR
Monatlicher Beitrag:	14,83 EUR
Ende der vertraglichen Wartezeit:	01.09.2021
Summe der zu zahlenden Beiträge:	3.559,20 EUR

Tarifbeschreibung

Bei einer Sterbegeldversicherung nach Tarif 5-65, 5-75, 5-10, 5-20, 5-30 (laufende Beitragszahlung) oder 5-EB (Einmalbeitrag) handelt es sich um eine rückkauffähige Versicherung auf den Todesfall. Die Beitragszahlung und die Höhe der garantierten Versicherungssumme sind fest vereinbart. Die maximal versicherbare Todesfallsumme beträgt 8.000 €. Die garantierte Versicherungssumme wird im Leistungsfall (Tod der versicherten Person), frühestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit fällig (siehe Erläuterung Wartezeit). Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt (siehe auch § 4 der Satzung der HDH). Einzelheiten zu garantierten Versicherungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden tabellarischen Garantiewerten dieses Versorgungsvorschlages. Eine Gesundheitsprüfung ist für den Abschluss dieser Tarife nicht erforderlich.

Wartezeiten

Die Wartezeit für die garantierte Versicherungssumme beträgt 24 Monate nach Beginn der Versicherung. Bei Tod während der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge erstattet. Bei Tod durch Unfall entfällt die Wartezeit, bleibt jedoch bei Selbsttötung bestehen. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt. Näheres regelt § 4 der Satzung der Hinterbliebenenkasse.

Überschussbeteiligung

Die effektive Versicherungssumme umfasst das tarifliche Sterbegeld als garantierte Leistung zuzüglich des derzeit zugeordneten Gewinnzuschlags als Bestandteil der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die effektive Versicherungssumme wird zusätzlich durch Beteiligung an den Zinsgewinnen, an einem Schlussgewinnanteil und an den Bewertungsreserven erhöht.

Neben dem garantierten Rechnungszins von 1,25% erwirtschaftet die HDH mit den von Ihnen gezahlten Versicherungsprämien zusätzliche Erträge (Überschuss). Als Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit partizipieren Sie entsprechend Ihrer Beitragsleistung anteilig an den erzielten Überschüssen. Diese werden Ihrem Vertrag jährlich zugewiesen. Die Höhe der Überschussbeteiligung steht in Abhängigkeit zur Entwicklung der Kapitalmärkte. Die erzielten Ergebnisse unterliegen Schwankungen und können daher nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden.

Die nachfolgende Übersicht informiert Sie über die garantierten Versicherungssummen, die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Versicherungssummen. Weiterhin enthält die Übersicht eine unverbindliche Musterberechnung für die Entwicklung der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung für Ihren Versicherungsvertrag, ausgedrückt als effektive Versicherungssumme zuzüglich Überschussbeteiligung.

Musterberechnung / Prognose

In der Musterberechnung wird die Überschussbeteiligung von Sterbegeldversicherungen in einer Prognose dargestellt. Diese Hochrechnung basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen und kann für die Folgejahre nicht garantiert werden. Grundlage für die Musterberechnung ist ein rückerstattungsfähiger Bonus, ein Gewinnzuschlag und ein Schlussgewinnanteil. Der rückerstattungsfähige Bonus wird nach aktuellem versicherungsmathematischem Gutachten für 2018 mit 0,5 Prozent des Bilanzdeckungskapitals berechnet. Der einzelvertragliche Anspruch auf den rückerstattungsfähigen Bonus wird jährlich addiert. Die Verteilung bzw. Zuweisung der Überschussanteile zum einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt nach Anweisung und Festlegung gemäß versicherungsmathematischem Gutachten. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen in den vorangegangenen fünf Jahren betrug 5,36 Prozent. Bei der beispielhaften Darstellung der Entwicklung der Überschussanteile handelt es sich um eine unverbindliche Musterberechnung, hieraus können keine vertraglichen Ansprüche gegen die HDH abgeleitet werden.

Garantiewerte

Termin	Garantierte Versicherungssumme in EUR	Rückkaufswert in EUR	Beitragsfreie Versicherungs- summe in EUR	Effektive Versicherungssumme in EUR
01.09.2019	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2020	4.166,67	38,02	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2021	4.166,67	180,69	0,00	5.025,00
01.09.2022	4.166,67	324,77	0,00	5.050,13
01.09.2023	4.166,67	470,59	0,00	5.075,38
01.09.2024	4.166,67	617,80	0,00	5.100,76
01.09.2025	4.166,67	766,47	1.171,14	5.126,26
01.09.2026	4.166,67	916,82	1.389,76	5.151,89
01.09.2027	4.166,67	1.068,61	1.607,12	5.177,65
01.09.2028	4.166,67	1.226,02	1.826,90	5.203,54
01.09.2029	4.166,67	1.381,04	2.042,07	5.229,56
01.09.2034	4.166,67	2.189,72	3.110,15	5.361,61
01.09.2039	4.166,67	3.052,43	4.166,66	5.497,00
01.09.2044	4.166,67	3.170,89	4.166,65	5.635,80
01.09.2049	4.166,67	3.285,40	4.166,67	5.778,11
01.09.2054	4.166,67	3.395,85	4.166,66	5.924,02
01.09.2059	4.166,67	3.510,46	4.166,67	6.073,61
01.09.2064	4.166,67	3.613,10	4.166,67	6.226,97
01.09.2069	4.166,67	3.702,85	4.166,65	6.384,21
01.09.2074	4.166,67	3.772,41	4.166,67	6.545,42
01.09.2079	4.166,67	3.829,45	4.166,66	6.710,70
01.09.2084	4.166,67	3.869,24	4.166,67	6.880,16
01.09.2089	4.166,67	3.905,54	4.166,67	7.053,89

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

14.08.2019

Sehr geehrter Herr Muster,

mit der Auswahl einer Sterbegeldversicherung der HDH haben Sie eine sehr gute und wichtige Entscheidung getroffen. Der nachstehende Versorgungsvorschlag informiert Sie über wichtige Vertragsdaten wie auch darüber, wie sich der von Ihnen gewählte Versicherungsschutz voraussichtlich entwickeln wird.

Unserem Versorgungsvorschlag liegen folgende Daten zu Grunde:

Tarif:	5-30
Eintrittsalter:	29
Versicherungsbeginn:	01.09.2019
Ablauf der Beitragszahlung:	31.08.2049
Effektive Versicherungssumme:	5.000,00 EUR
Garantierte Versicherungssumme:	4.166,67 EUR
Monatlicher Beitrag:	10,74 EUR
Ende der vertraglichen Wartezeit:	01.09.2021
Summe der zu zahlenden Beiträge:	3.866,40 EUR

Tarifbeschreibung

Bei einer Sterbegeldversicherung nach Tarif 5-65, 5-75, 5-10, 5-20, 5-30 (laufende Beitragszahlung) oder 5-EB (Einmalbeitrag) handelt es sich um eine rückkauffähige Versicherung auf den Todesfall. Die Beitragszahlung und die Höhe der garantierten Versicherungssumme sind fest vereinbart. Die maximal versicherbare Todesfallsumme beträgt 8.000 €. Die garantierte Versicherungssumme wird im Leistungsfall (Tod der versicherten Person), frühestens jedoch nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartezeit fällig (siehe Erläuterung Wartezeit). Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt (siehe auch § 4 der Satzung der HDH). Einzelheiten zu garantierten Versicherungsleistungen ergeben sich aus den nachstehenden tabellarischen Garantiewerten dieses Versorgungsvorschlages. Eine Gesundheitsprüfung ist für den Abschluss dieser Tarife nicht erforderlich.

Wartezeiten

Die Wartezeit für die garantierte Versicherungssumme beträgt 24 Monate nach Beginn der Versicherung. Bei Tod während der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge erstattet. Bei Tod durch Unfall entfällt die Wartezeit, bleibt jedoch bei Selbsttötung bestehen. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt. Näheres regelt § 4 der Satzung der Hinterbliebenenkasse.

Überschussbeteiligung

Die effektive Versicherungssumme umfasst das tarifliche Sterbegeld als garantierte Leistung zuzüglich des derzeit zugeordneten Gewinnzuschlags als Bestandteil der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die effektive Versicherungssumme wird zusätzlich durch Beteiligung an den Zinsgewinnen, an einem Schlussgewinnanteil und an den Bewertungsreserven erhöht.

Neben dem garantierten Rechnungszins von 1,25% erwirtschaftet die HDH mit den von Ihnen gezahlten Versicherungsprämien zusätzliche Erträge (Überschuss). Als Mitglied eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit partizipieren Sie entsprechend Ihrer Beitragsleistung anteilig an den erzielten Überschüssen. Diese werden Ihrem Vertrag jährlich zugewiesen. Die Höhe der Überschussbeteiligung steht in Abhängigkeit zur Entwicklung der Kapitalmärkte. Die erzielten Ergebnisse unterliegen Schwankungen und können daher nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden.

Die nachfolgende Übersicht informiert Sie über die garantierten Versicherungssummen, die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Versicherungssummen. Weiterhin enthält die Übersicht eine unverbindliche Musterberechnung für die Entwicklung der teilweise nicht garantierten Überschussbeteiligung für Ihren Versicherungsvertrag, ausgedrückt als effektive Versicherungssumme zuzüglich Überschussbeteiligung.

Musterberechnung / Prognose

In der Musterberechnung wird die Überschussbeteiligung von Sterbegeldversicherungen in einer Prognose dargestellt. Diese Hochrechnung basiert auf den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen und kann für die Folgejahre nicht garantiert werden. Grundlage für die Musterberechnung ist ein rückerstattungsfähiger Bonus, ein Gewinnzuschlag und ein Schlussgewinnanteil. Der rückerstattungsfähige Bonus wird nach aktuellem versicherungsmathematischem Gutachten für 2018 mit 0,5 Prozent des Bilanzdeckungskapitals berechnet. Der einzelvertragliche Anspruch auf den rückerstattungsfähigen Bonus wird jährlich addiert. Die Verteilung bzw. Zuweisung der Überschussanteile zum einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt nach Anweisung und Festlegung gemäß versicherungsmathematischem Gutachten. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen in den vorangegangenen fünf Jahren betrug 5,36 Prozent. Bei der beispielhaften Darstellung der Entwicklung der Überschussanteile handelt es sich um eine unverbindliche Musterberechnung, hieraus können keine vertraglichen Ansprüche gegen die HDH abgeleitet werden.

Garantiewerte

Termin	Garantierte Versicherungssumme in EUR	Rückkaufswert in EUR	Beitragsfreie Versicherungs- summe in EUR	Effektive Versicherungssumme in EUR
01.09.2019	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2020	4.166,67	0,00	0,00	siehe Wartezeitenregelung
01.09.2021	4.166,67	93,06	0,00	5.025,00
01.09.2022	4.166,67	192,27	0,00	5.050,13
01.09.2023	4.166,67	292,54	0,00	5.075,38
01.09.2024	4.166,67	393,60	0,00	5.100,76
01.09.2025	4.166,67	495,48	0,00	5.126,26
01.09.2026	4.166,67	598,32	0,00	5.151,89
01.09.2027	4.166,67	701,92	1.055,65	5.177,65
01.09.2028	4.166,67	810,40	1.207,58	5.203,54
01.09.2029	4.166,67	915,74	1.354,06	5.229,56
01.09.2034	4.166,67	1.463,32	2.078,42	5.361,61
01.09.2039	4.166,67	2.038,63	2.782,80	5.497,00
01.09.2044	4.166,67	2.642,93	3.472,89	5.635,80
01.09.2049	4.166,67	3.285,40	4.166,67	5.778,11
01.09.2054	4.166,67	3.395,85	4.166,66	5.924,02
01.09.2059	4.166,67	3.510,46	4.166,67	6.073,61
01.09.2064	4.166,67	3.613,10	4.166,67	6.226,97
01.09.2069	4.166,67	3.702,85	4.166,65	6.384,21
01.09.2074	4.166,67	3.772,41	4.166,67	6.545,42
01.09.2079	4.166,67	3.829,45	4.166,66	6.710,70
01.09.2084	4.166,67	3.869,24	4.166,67	6.880,16
01.09.2089	4.166,67	3.905,54	4.166,67	7.053,89

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Merkmale der Sterbegeldversicherung der Hinterbliebenenkasse (HDH) geben. Es ist bewusst knapp gehalten. Die hier angeführten Informationen sind daher nicht abschließend oder vollständig. Bitte lesen Sie auch die maßgeblichen, ergänzenden Regelungen in der Satzung, in den Tarifblättern und in den Verbraucherinformationen gemäß §§ 1 u. 2 VVG-InfoV.

1. Welches Risiko ist versichert?

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer nach Ablauf der Wartezeit, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme zzgl. möglicher Überschüsse (siehe auch § 4 der Satzung und Vertragsbedingungen C: Leistungen im Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst ferner eine Unfallzusatzversicherung. Tritt ein Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so verdoppelt sich durch diese Zusatzversicherung die versicherte Leistung.

2. Was gilt für die Beitragszahlung? Welche Kosten sind in den Beiträgen einkalkuliert?

Der Beitrag beträgt entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlweise monatlich 9,45 EUR.
Er ist erstmals zum 01.09.2019 zu zahlen. Die Versicherung ist beitragsfrei ab dem 31.08.2055.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem technischen Eintrittsalter, der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe der gewählten Versicherungssumme. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Sofern Sie einen Lastschriftinzug vereinbaren, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Die Beitragszahlung erfolgt letztmalig für den Monat, in dem die vertraglich vereinbarte Beitragszahlung endet oder der Leistungsfall (Tod) eingetreten ist. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich vor einer Antragstellung einen Versorgungsvorschlag erstellen lassen, diesem können Sie den Beitrag und die jeweilige Fälligkeit der Beiträge für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz entnehmen.

Durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen Kosten, z.B. für Beratung, Antragsprüfung und Erstellung des Versicherungsscheines. Die Abschlusskosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Dieser Kostenanteil beträgt 2,50% aus der Versicherungssumme bzw. 104,17 EUR.

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung erheben wir während der Laufzeit des Vertrages laufende Kosten. Auch diese Kosten sind bereits in Ihren Beitrag eingerechnet. Die während der aktiven Beitragszahlungsdauer eingerechneten Verwaltungskosten betragen 0,075% aus der Versicherungssumme für jedes Jahr der Beitragszahlung bzw. 112,50 EUR. Weiterhin werden folgende Kostensätze eingerechnet:
0,70 € je monatlichem Beitrag bzw. 302,40 EUR. Außerdem 7% aus dem Zahlbeitrag für die Dauer der Beitragszahlung bzw. 285,77 EUR.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung betragen die eingerechneten Verwaltungskosten für jedes Jahr der Versicherungsdauer 0,2% der beitragsfreien Versicherungssumme. Der eingerechnete Beitrag für die Unfallzusatzversicherung zur Verdopplung des Sterbegelds beträgt jährlich 0,05% aus der Versicherungssumme bis zum Alter 65 bzw. 2,08 EUR.

3. Was ist nicht versichert?

Die volle vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung wird nicht geleistet, wenn sich die versicherte Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat oder wenn die vertraglich vereinbarten Wartezeiten noch nicht erfüllt sind. Eine zusätzliche Leistung bei Unfalltod erfolgt nicht, wenn das vollendete 65. Lebensjahr überschritten ist. Wurde ein bereits fälliger Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Leistungsfall ist eingetreten, so ist die HDH von der Leistung befreit (Bitte lesen Sie hierzu die vollständigen Regelungen in §§ 3 u. 4 der Satzung und in den Tarifblättern).

4. Was sollten Sie bei Vertragsabschluss beachten?

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie alle Fragen, die wir im Antrag vor Vertragsabschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich Ihr Versicherungsschutz vermindern oder sogar ganz entfallen (siehe auch § 5 Nr. 3b der Satzung).

5. Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Um eine reibungslose Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages zu gewährleisten, wie auch um eine im Versicherungsfall erwünschte zügige Leistungsabwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens unverzüglich anzuzeigen (siehe auch § 6 der Satzung).

6. Was gilt im Versicherungsfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist eine Sterbeurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Original-Mitglieds- und Versicherungsurkunde (=Versicherungsschein) einzureichen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 3 - 8 der Satzung.

7. Was passiert, wenn Sie die genannten Pflichten nicht beachten?

Eine Nichtbeachtung vorstehender vertraglicher Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag könnte zu einer Einschränkung der Versicherungsleistung oder schlimmstenfalls zu einer Versagung (Ablehnung) des Versicherungsschutzes führen. Insbesondere die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht oder die Nichtzahlung von Prämien kann Ihren Versicherungsschutz gefährden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen von § 3 bis einschließlich § 6 der jeweils gültigen Satzung der HDH.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie den Vertrag beenden?

Ihr Versicherungsvertrag endet mit dem Versicherungsfall (Tod), durch Kündigung oder Ausschluss aus der Versichertengemeinschaft (§ 5 Nr. 1 der Satzung). Sie können jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein Ihre Kündigung erklären (§ 5 Nr. 2 der Satzung). Im Fall der Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert. Sofern die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich erforderlicher Mindestversicherungssumme erreicht sind, können Sie auch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung beantragen (§ 5 Nr. 4 der Satzung / siehe auch Garantiewerte im Versorgungsvorschlag). Auch eine Wiederinkraftsetzung ist nach den maßgeblichen Statuten (§ 5 Nr. 6) innerhalb von 6 Monaten möglich.

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Merkmale der Sterbegeldversicherung der Hinterbliebenenkasse (HDH) geben. Es ist bewusst knapp gehalten. Die hier angeführten Informationen sind daher nicht abschließend oder vollständig. Bitte lesen Sie auch die maßgeblichen, ergänzenden Regelungen in der Satzung, in den Tarifblättern und in den Verbraucherinformationen gemäß §§ 1 u. 2 VVG-InfoV.

1. Welches Risiko ist versichert?

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer nach Ablauf der Wartezeit, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme zzgl. möglicher Überschüsse (siehe auch § 4 der Satzung und Vertragsbedingungen C: Leistungen im Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst ferner eine Unfallzusatzversicherung. Tritt ein Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so verdoppelt sich durch diese Zusatzversicherung die versicherte Leistung.

2. Was gilt für die Beitragszahlung? Welche Kosten sind in den Beiträgen einkalkuliert?

Der Beitrag beträgt entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlweise monatlich 8,24 EUR.
Er ist erstmals zum 01.09.2019 zu zahlen. Die Versicherung ist beitragsfrei ab dem 31.08.2065.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem technischen Eintrittsalter, der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe der gewählten Versicherungssumme. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Sofern Sie einen Lastschriftinzug vereinbaren, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Die Beitragszahlung erfolgt letztmalig für den Monat, in dem die vertraglich vereinbarte Beitragszahlung endet oder der Leistungsfall (Tod) eingetreten ist. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich vor einer Antragstellung einen Versorgungsvorschlag erstellen lassen, diesem können Sie den Beitrag und die jeweilige Fälligkeit der Beiträge für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz entnehmen.

Durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen Kosten, z.B. für Beratung, Antragsprüfung und Erstellung des Versicherungsscheines. Die Abschlusskosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Dieser Kostenanteil beträgt 2,50% aus der Versicherungssumme bzw. 104,17 EUR.

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung erheben wir während der Laufzeit des Vertrages laufende Kosten. Auch diese Kosten sind bereits in Ihren Beitrag eingerechnet. Die während der aktiven Beitragszahlungsdauer eingerechneten Verwaltungskosten betragen 0,075% aus der Versicherungssumme für jedes Jahr der Beitragszahlung bzw. 143,75 EUR. Weiterhin werden folgende Kostensätze eingerechnet:
0,70 € je monatlichem Beitrag bzw. 386,40 EUR. Außerdem 7% aus dem Zahlbeitrag für die Dauer der Beitragszahlung bzw. 318,39 EUR.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung betragen die eingerechneten Verwaltungskosten für jedes Jahr der Versicherungsdauer 0,2% der beitragsfreien Versicherungssumme. Der eingerechnete Beitrag für die Unfallzusatzversicherung zur Verdopplung des Sterbegelds beträgt jährlich 0,05% aus der Versicherungssumme bis zum Alter 65 bzw. 2,08 EUR.

3. Was ist nicht versichert?

Die volle vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung wird nicht geleistet, wenn sich die versicherte Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat oder wenn die vertraglich vereinbarten Wartezeiten noch nicht erfüllt sind. Eine zusätzliche Leistung bei Unfalltod erfolgt nicht, wenn das vollendete 65. Lebensjahr überschritten ist. Wurde ein bereits fälliger Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Leistungsfall ist eingetreten, so ist die HDH von der Leistung befreit (Bitte lesen Sie hierzu die vollständigen Regelungen in §§ 3 u. 4 der Satzung und in den Tarifblättern).

4. Was sollten Sie bei Vertragsabschluss beachten?

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie alle Fragen, die wir im Antrag vor Vertragsabschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich Ihr Versicherungsschutz vermindern oder sogar ganz entfallen (siehe auch § 5 Nr. 3b der Satzung).

5. Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Um eine reibungslose Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages zu gewährleisten, wie auch um eine im Versicherungsfall erwünschte zügige Leistungsabwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens unverzüglich anzuzeigen (siehe auch § 6 der Satzung).

6. Was gilt im Versicherungsfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist eine Sterbeurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Original-Mitglieds- und Versicherungsurkunde (=Versicherungsschein) einzureichen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 3 - 8 der Satzung.

7. Was passiert, wenn Sie die genannten Pflichten nicht beachten?

Eine Nichtbeachtung vorstehender vertraglicher Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag könnte zu einer Einschränkung der Versicherungsleistung oder schlimmstenfalls zu einer Versagung (Ablehnung) des Versicherungsschutzes führen. Insbesondere die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht oder die Nichtzahlung von Prämien kann Ihren Versicherungsschutz gefährden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen von § 3 bis einschließlich § 6 der jeweils gültigen Satzung der HDH.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie den Vertrag beenden?

Ihr Versicherungsvertrag endet mit dem Versicherungsfall (Tod), durch Kündigung oder Ausschluss aus der Versichertengemeinschaft (§ 5 Nr. 1 der Satzung). Sie können jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein Ihre Kündigung erklären (§ 5 Nr. 2 der Satzung). Im Fall der Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert. Sofern die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich erforderlicher Mindestversicherungssumme erreicht sind, können Sie auch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung beantragen (§ 5 Nr. 4 der Satzung / siehe auch Garantiewerte im Versorgungsvorschlag). Auch eine Wiederinkraftsetzung ist nach den maßgeblichen Statuten (§ 5 Nr. 6) innerhalb von 6 Monaten möglich.

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Merkmale der Sterbegeldversicherung der HDH geben. Es ist bewusst knapp gehalten. Die hier angeführten Informationen sind daher nicht abschließend oder vollständig. Bitte lesen Sie auch die maßgeblichen, ergänzenden Regelungen in der Satzung, in den Tarifblättern und in den Verbraucherinformationen gemäß §§ 1 u. 2 VVG-InfoV.

2. Welches Risiko ist versichert?

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer nach Ablauf der Wartezeit, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme zzgl. möglicher Überschüsse (siehe auch § 4 der Satzung und Vertragsbedingungen C: Leistungen im Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst ferner eine Unfallzusatzversicherung. Tritt ein Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so verdoppelt sich durch diese Zusatzversicherung die versicherte Leistung.

3. Was gilt für die Beitragszahlung? Welche Kosten sind in den Beiträgen einkalkuliert?

Der Beitrag beträgt entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlweise einmalig 2.702,28 EUR.

Weitere Beiträge sind nicht zu zahlen.

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem technischen Eintrittsalter, der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe der gewählten Versicherungssumme. Der Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Sofern Sie einen Lastschriftinzug vereinbaren, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich vor einer Antragstellung einen Versorgungsvorschlag erstellen lassen, diesem können Sie den Beitrag und die jeweilige Fälligkeit der Beiträge für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz entnehmen.

Durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen Kosten, z.B. für Beratung, Antragsprüfung und Erstellung des Versicherungsscheines. Die Abschlusskosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Dieser Kostenanteil beträgt 3,00% aus der Versicherungssumme bzw. 176,92 EUR.

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung erheben wir während der Laufzeit des Vertrages laufende Kosten.

Auch diese Kosten sind bereits in Ihren Beitrag eingerechnet.

Die eingerechneten Verwaltungskosten betragen für jedes Jahr der Versicherungsdauer 0,20% aus der Versicherungssumme bzw. 7,69 EUR.

Der eingerechnete Beitrag für die Unfallzusatzversicherung zur Verdopplung des Sterbegelds beträgt jährlich 0,05% aus der Versicherungssumme bis zum Alter 65 bzw. 1,92 EUR.

4. Was ist nicht versichert?

Die volle vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung wird nicht geleistet, wenn sich die versicherte Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat oder wenn die vertraglich vereinbarten Wartezeiten noch nicht erfüllt sind. Eine zusätzliche Leistung bei Unfalltod erfolgt nicht, wenn das vollendete 65. Lebensjahr überschritten ist. Wurde ein bereits fälliger Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Leistungsfall ist eingetreten, so ist die HDH von der Leistung befreit (Bitte lesen Sie hierzu die vollständigen Regelungen in §§ 3 u. 4 der Satzung und in den Tarifblättern).

5. Was sollten Sie bei Vertragsabschluss beachten?

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie alle Fragen, die wir im Antrag vor Vertragsabschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich Ihr Versicherungsschutz vermindern oder sogar ganz entfallen (siehe auch § 5 Nr. 3b der Satzung).

6. Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Um eine reibungslose Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages zu gewährleisten, wie auch um eine im Versicherungsfall erwünschte zügige Leistungsabwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens unverzüglich anzuzeigen (siehe auch § 6 der Satzung).

7. Was gilt im Versicherungsfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist eine Sterbeurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Original-Mitglieds- und Versicherungsurkunde (=Versicherungsschein) einzureichen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 3 - 8 der Satzung.

8. Was passiert, wenn Sie die genannten Pflichten nicht beachten?

Eine Nichtbeachtung vorstehender vertraglicher Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag könnte zu einer Einschränkung der Versicherungsleistung oder schlimmstenfalls zu einer Versagung (Ablehnung) des Versicherungsschutzes führen. Insbesondere die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht oder die Nichtzahlung von Prämien kann Ihren Versicherungsschutz gefährden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen von § 3 bis einschließlich § 6 der jeweils gültigen Satzung der HDH.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie den Vertrag beenden?

Ihr Versicherungsvertrag endet mit dem Versicherungsfall (Tod), durch Kündigung oder Ausschluss aus der Versichertengemeinschaft (§ 5 Nr. 1 der Satzung). Sie können jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein Ihre Kündigung erklären (§ 5 Nr. 2 der Satzung). Im Fall der Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert. Auch eine Wiederinkraftsetzung ist nach den maßgeblichen Statuten (§5 Nr. 6) innerhalb von sechs Monaten möglich.

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Merkmale der Sterbegeldversicherung der Hinterbliebenenkasse (HDH) geben. Es ist bewusst knapp gehalten. Die hier angeführten Informationen sind daher nicht abschließend oder vollständig. Bitte lesen Sie auch die maßgeblichen, ergänzenden Regelungen in der Satzung, in den Tarifblättern und in den Verbraucherinformationen gemäß §§ 1 u. 2 VVG-InfoV.

1. Welches Risiko ist versichert?

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer nach Ablauf der Wartezeit, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme zzgl. möglicher Überschüsse (siehe auch § 4 der Satzung und Vertragsbedingungen C: Leistungen im Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst ferner eine Unfallzusatzversicherung. Tritt ein Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so verdoppelt sich durch diese Zusatzversicherung die versicherte Leistung.

2. Was gilt für die Beitragszahlung? Welche Kosten sind in den Beiträgen einkalkuliert?

Der Beitrag beträgt entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlweise monatlich 27,45 EUR.
Er ist erstmals zum 01.09.2019 zu zahlen. Die Versicherung ist beitragsfrei ab dem 31.08.2029.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem technischen Eintrittsalter, der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe der gewählten Versicherungssumme. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Sofern Sie einen Lastschriftinzug vereinbaren, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Die Beitragszahlung erfolgt letztmalig für den Monat, in dem die vertraglich vereinbarte Beitragszahlung endet oder der Leistungsfall (Tod) eingetreten ist. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich vor einer Antragstellung einen Versorgungsvorschlag erstellen lassen, diesem können Sie den Beitrag und die jeweilige Fälligkeit der Beiträge für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz entnehmen.

Durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen Kosten, z.B. für Beratung, Antragsprüfung und Erstellung des Versicherungsscheines. Die Abschlusskosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Dieser Kostenanteil beträgt 2,50% aus der Versicherungssumme bzw. 104,17 EUR.

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung erheben wir während der Laufzeit des Vertrages laufende Kosten. Auch diese Kosten sind bereits in Ihren Beitrag eingerechnet. Die während der aktiven Beitragszahlungsdauer eingerechneten Verwaltungskosten betragen 0,075% aus der Versicherungssumme für jedes Jahr der Beitragszahlung bzw. 31,25 EUR. Weiterhin werden folgende Kostensätze eingerechnet:
0,70 € je monatlichem Beitrag bzw. 84,00 EUR. Außerdem 7% aus dem Zahlbeitrag für die Dauer der Beitragszahlung bzw. 230,58 EUR.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung betragen die eingerechneten Verwaltungskosten für jedes Jahr der Versicherungsdauer 0,2% der beitragsfreien Versicherungssumme. Der eingerechnete Beitrag für die Unfallzusatzversicherung zur Verdopplung des Sterbegelds beträgt jährlich 0,05% aus der Versicherungssumme bis zum Alter 65 bzw. 2,08 EUR.

3. Was ist nicht versichert?

Die volle vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung wird nicht geleistet, wenn sich die versicherte Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat oder wenn die vertraglich vereinbarten Wartezeiten noch nicht erfüllt sind. Eine zusätzliche Leistung bei Unfalltod erfolgt nicht, wenn das vollendete 65. Lebensjahr überschritten ist. Wurde ein bereits fälliger Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Leistungsfall ist eingetreten, so ist die HDH von der Leistung befreit (Bitte lesen Sie hierzu die vollständigen Regelungen in §§ 3 u. 4 der Satzung und in den Tarifblättern).

4. Was sollten Sie bei Vertragsabschluss beachten?

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie alle Fragen, die wir im Antrag vor Vertragsabschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich Ihr Versicherungsschutz vermindern oder sogar ganz entfallen (siehe auch § 5 Nr. 3b der Satzung).

5. Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Um eine reibungslose Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages zu gewährleisten, wie auch um eine im Versicherungsfall erwünschte zügige Leistungsabwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens unverzüglich anzuzeigen (siehe auch § 6 der Satzung).

6. Was gilt im Versicherungsfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist eine Sterbeurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Original-Mitglieds- und Versicherungsurkunde (=Versicherungsschein) einzureichen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 3 - 8 der Satzung.

7. Was passiert, wenn Sie die genannten Pflichten nicht beachten?

Eine Nichtbeachtung vorstehender vertraglicher Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag könnte zu einer Einschränkung der Versicherungsleistung oder schlimmstenfalls zu einer Versagung (Ablehnung) des Versicherungsschutzes führen. Insbesondere die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht oder die Nichtzahlung von Prämien kann Ihren Versicherungsschutz gefährden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen von § 3 bis einschließlich § 6 der jeweils gültigen Satzung der HDH.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie den Vertrag beenden?

Ihr Versicherungsvertrag endet mit dem Versicherungsfall (Tod), durch Kündigung oder Ausschluss aus der Versichertengemeinschaft (§ 5 Nr. 1 der Satzung). Sie können jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein Ihre Kündigung erklären (§ 5 Nr. 2 der Satzung). Im Fall der Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert. Sofern die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich erforderlicher Mindestversicherungssumme erreicht sind, können Sie auch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung beantragen (§ 5 Nr. 4 der Satzung / siehe auch Garantiewerte im Versorgungsvorschlag). Auch eine Wiederinkraftsetzung ist nach den maßgeblichen Statuten (§ 5 Nr. 6) innerhalb von 6 Monaten möglich.

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Merkmale der Sterbegeldversicherung der Hinterbliebenenkasse (HDH) geben. Es ist bewusst knapp gehalten. Die hier angeführten Informationen sind daher nicht abschließend oder vollständig. Bitte lesen Sie auch die maßgeblichen, ergänzenden Regelungen in der Satzung, in den Tarifblättern und in den Verbraucherinformationen gemäß §§ 1 u. 2 VVG-InfoV.

1. Welches Risiko ist versichert?

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer nach Ablauf der Wartezeit, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme zzgl. möglicher Überschüsse (siehe auch § 4 der Satzung und Vertragsbedingungen C: Leistungen im Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst ferner eine Unfallzusatzversicherung. Tritt ein Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so verdoppelt sich durch diese Zusatzversicherung die versicherte Leistung.

2. Was gilt für die Beitragszahlung? Welche Kosten sind in den Beiträgen einkalkuliert?

Der Beitrag beträgt entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlweise monatlich 14,83 EUR.
Er ist erstmals zum 01.09.2019 zu zahlen. Die Versicherung ist beitragsfrei ab dem 31.08.2039.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem technischen Eintrittsalter, der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe der gewählten Versicherungssumme. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Sofern Sie einen Lastschriftinzug vereinbaren, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Die Beitragszahlung erfolgt letztmalig für den Monat, in dem die vertraglich vereinbarte Beitragszahlung endet oder der Leistungsfall (Tod) eingetreten ist. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich vor einer Antragstellung einen Versorgungsvorschlag erstellen lassen, diesem können Sie den Beitrag und die jeweilige Fälligkeit der Beiträge für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz entnehmen.

Durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen Kosten, z.B. für Beratung, Antragsprüfung und Erstellung des Versicherungsscheines. Die Abschlusskosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Dieser Kostenanteil beträgt 2,50% aus der Versicherungssumme bzw. 104,17 EUR.

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung erheben wir während der Laufzeit des Vertrages laufende Kosten. Auch diese Kosten sind bereits in Ihren Beitrag eingerechnet. Die während der aktiven Beitragszahlungsdauer eingerechneten Verwaltungskosten betragen 0,075% aus der Versicherungssumme für jedes Jahr der Beitragszahlung bzw. 62,50 EUR. Weiterhin werden folgende Kostensätze eingerechnet:
0,70 € je monatlichem Beitrag bzw. 168,00 EUR. Außerdem 7% aus dem Zahlbeitrag für die Dauer der Beitragszahlung bzw. 249,14 EUR.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung betragen die eingerechneten Verwaltungskosten für jedes Jahr der Versicherungsdauer 0,2% der beitragsfreien Versicherungssumme. Der eingerechnete Beitrag für die Unfallzusatzversicherung zur Verdopplung des Sterbegelds beträgt jährlich 0,05% aus der Versicherungssumme bis zum Alter 65 bzw. 2,08 EUR.

3. Was ist nicht versichert?

Die volle vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung wird nicht geleistet, wenn sich die versicherte Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat oder wenn die vertraglich vereinbarten Wartezeiten noch nicht erfüllt sind. Eine zusätzliche Leistung bei Unfalltod erfolgt nicht, wenn das vollendete 65. Lebensjahr überschritten ist. Wurde ein bereits fälliger Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Leistungsfall ist eingetreten, so ist die HDH von der Leistung befreit (Bitte lesen Sie hierzu die vollständigen Regelungen in §§ 3 u. 4 der Satzung und in den Tarifblättern).

4. Was sollten Sie bei Vertragsabschluss beachten?

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie alle Fragen, die wir im Antrag vor Vertragsabschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich Ihr Versicherungsschutz vermindern oder sogar ganz entfallen (siehe auch § 5 Nr. 3b der Satzung).

5. Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Um eine reibungslose Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages zu gewährleisten, wie auch um eine im Versicherungsfall erwünschte zügige Leistungsabwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens unverzüglich anzuzeigen (siehe auch § 6 der Satzung).

6. Was gilt im Versicherungsfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist eine Sterbeurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Original-Mitglieds- und Versicherungsurkunde (=Versicherungsschein) einzureichen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 3 - 8 der Satzung.

7. Was passiert, wenn Sie die genannten Pflichten nicht beachten?

Eine Nichtbeachtung vorstehender vertraglicher Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag könnte zu einer Einschränkung der Versicherungsleistung oder schlimmstenfalls zu einer Versagung (Ablehnung) des Versicherungsschutzes führen. Insbesondere die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht oder die Nichtzahlung von Prämien kann Ihren Versicherungsschutz gefährden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen von § 3 bis einschließlich § 6 der jeweils gültigen Satzung der HDH.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie den Vertrag beenden?

Ihr Versicherungsvertrag endet mit dem Versicherungsfall (Tod), durch Kündigung oder Ausschluss aus der Versichertengemeinschaft (§ 5 Nr. 1 der Satzung). Sie können jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein Ihre Kündigung erklären (§ 5 Nr. 2 der Satzung). Im Fall der Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert. Sofern die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich erforderlicher Mindestversicherungssumme erreicht sind, können Sie auch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung beantragen (§ 5 Nr. 4 der Satzung / siehe auch Garantiewerte im Versorgungsvorschlag). Auch eine Wiederinkraftsetzung ist nach den maßgeblichen Statuten (§ 5 Nr. 6) innerhalb von 6 Monaten möglich.

Herr
Max Muster
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Merkmale der Sterbegeldversicherung der Hinterbliebenenkasse (HDH) geben. Es ist bewusst knapp gehalten. Die hier angeführten Informationen sind daher nicht abschließend oder vollständig. Bitte lesen Sie auch die maßgeblichen, ergänzenden Regelungen in der Satzung, in den Tarifblättern und in den Verbraucherinformationen gemäß §§ 1 u. 2 VVG-InfoV.

1. Welches Risiko ist versichert?

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer nach Ablauf der Wartezeit, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme zzgl. möglicher Überschüsse (siehe auch § 4 der Satzung und Vertragsbedingungen C: Leistungen im Versicherungsfall). Der Versicherungsschutz umfasst ferner eine Unfallzusatzversicherung. Tritt ein Unfalltod vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so verdoppelt sich durch diese Zusatzversicherung die versicherte Leistung.

2. Was gilt für die Beitragszahlung? Welche Kosten sind in den Beiträgen einkalkuliert?

Der Beitrag beträgt entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlweise monatlich 10,74 EUR.
Er ist erstmals zum 01.09.2019 zu zahlen. Die Versicherung ist beitragsfrei ab dem 31.08.2049.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem technischen Eintrittsalter, der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe der gewählten Versicherungssumme. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Sofern Sie einen Lastschriftinzug vereinbaren, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Die Beitragszahlung erfolgt letztmalig für den Monat, in dem die vertraglich vereinbarte Beitragszahlung endet oder der Leistungsfall (Tod) eingetreten ist. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich vor einer Antragstellung einen Versorgungsvorschlag erstellen lassen, diesem können Sie den Beitrag und die jeweilige Fälligkeit der Beiträge für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz entnehmen.

Durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen Kosten, z.B. für Beratung, Antragsprüfung und Erstellung des Versicherungsscheines. Die Abschlusskosten sind bereits in Ihrem Beitrag eingerechnet. Dieser Kostenanteil beträgt 2,50% aus der Versicherungssumme bzw. 104,17 EUR.

Für die Verwaltung Ihrer Versicherung erheben wir während der Laufzeit des Vertrages laufende Kosten. Auch diese Kosten sind bereits in Ihren Beitrag eingerechnet. Die während der aktiven Beitragszahlungsdauer eingerechneten Verwaltungskosten betragen 0,075% aus der Versicherungssumme für jedes Jahr der Beitragszahlung bzw. 93,75 EUR. Weiterhin werden folgende Kostensätze eingerechnet:
0,70 € je monatlichem Beitrag bzw. 252,00 EUR. Außerdem 7% aus dem Zahlbeitrag für die Dauer der Beitragszahlung bzw. 270,65 EUR.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung betragen die eingerechneten Verwaltungskosten für jedes Jahr der Versicherungsdauer 0,2% der beitragsfreien Versicherungssumme. Der eingerechnete Beitrag für die Unfallzusatzversicherung zur Verdopplung des Sterbegelds beträgt jährlich 0,05% aus der Versicherungssumme bis zum Alter 65 bzw. 2,08 EUR.

3. Was ist nicht versichert?

Die volle vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung wird nicht geleistet, wenn sich die versicherte Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat oder wenn die vertraglich vereinbarten Wartezeiten noch nicht erfüllt sind. Eine zusätzliche Leistung bei Unfalltod erfolgt nicht, wenn das vollendete 65. Lebensjahr überschritten ist. Wurde ein bereits fälliger Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Leistungsfall ist eingetreten, so ist die HDH von der Leistung befreit (Bitte lesen Sie hierzu die vollständigen Regelungen in §§ 3 u. 4 der Satzung und in den Tarifblättern).

4. Was sollten Sie bei Vertragsabschluss beachten?

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie alle Fragen, die wir im Antrag vor Vertragsabschluss stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich Ihr Versicherungsschutz vermindern oder sogar ganz entfallen (siehe auch § 5 Nr. 3b der Satzung).

5. Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Um eine reibungslose Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages zu gewährleisten, wie auch um eine im Versicherungsfall erwünschte zügige Leistungsabwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens unverzüglich anzuzeigen (siehe auch § 6 der Satzung).

6. Was gilt im Versicherungsfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist eine Sterbeurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Original-Mitglieds- und Versicherungsurkunde (=Versicherungsschein) einzureichen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 3 - 8 der Satzung.

7. Was passiert, wenn Sie die genannten Pflichten nicht beachten?

Eine Nichtbeachtung vorstehender vertraglicher Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag könnte zu einer Einschränkung der Versicherungsleistung oder schlimmstenfalls zu einer Versagung (Ablehnung) des Versicherungsschutzes führen. Insbesondere die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht oder die Nichtzahlung von Prämien kann Ihren Versicherungsschutz gefährden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Regelungen von § 3 bis einschließlich § 6 der jeweils gültigen Satzung der HDH.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie den Vertrag beenden?

Ihr Versicherungsvertrag endet mit dem Versicherungsfall (Tod), durch Kündigung oder Ausschluss aus der Versichertengemeinschaft (§ 5 Nr. 1 der Satzung). Sie können jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein Ihre Kündigung erklären (§ 5 Nr. 2 der Satzung). Im Fall der Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert. Sofern die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich erforderlicher Mindestversicherungssumme erreicht sind, können Sie auch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung beantragen (§ 5 Nr. 4 der Satzung / siehe auch Garantiewerte im Versorgungsvorschlag). Auch eine Wiederinkraftsetzung ist nach den maßgeblichen Statuten (§ 5 Nr. 6) innerhalb von 6 Monaten möglich.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name, Sitz, Zweck u. a.

1. Der Verein ist eine Sterbekasse und führt den Namen Hinterbliebenenkasse der Heilberufe HDH Versicherungsverein a.G. in München. Der Verein ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).
2. Der Verein leistet im Todesfall (Versicherungsfall) seiner Mitglieder ein Sterbegeld. Der Verein kann auch Lebensversicherungsverträge an andere Versicherungsunternehmen vermitteln.
3. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger oder im Internet auf der Homepage der HDH.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Versicherungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

II. Beiträge und Mitgliedschaft

§ 2 – Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. In den Verein können alle natürlichen Personen aufgenommen werden. In jedem Tarif wird ein Höchsteintrittsalter festgelegt.
2. Aufnahme- und Änderungsanträge sind dem Verein in Textform einzureichen. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied ist neben den nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften bereits ausgehändigten Unterlagen eine Mitglieds- und Versicherungsurkunde (= Versicherungsschein) zu übersenden. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages.

§ 3 – Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Tarifen.
2. Bei Versicherungen mit laufenden Beiträgen sind diese jährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus ohne besondere Zahlungsaufforderung an den Verein zu zahlen oder vom Verein durch Lastschrift einziehen zu lassen; die Beitragszahlung erfolgt letztmalig für den Monat, in dem das Versicherungsverhältnis oder die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer endet. Liegt der Versicherungsbeginn innerhalb eines Kalenderjahres oder Kalendervierteljahres, so wird der Beitrag anteilig berechnet. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können auch im Voraus bezahlt werden. Der Verein ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen. Bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ist dieser unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen oder vom Verein durch Lastschrift einziehen zu lassen.
3. Im Falle einer Rücklastschrift gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt folgende Regelung: Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt liegt auch vor, wenn der Anspruch auf den fälligen Erstbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung im Versicherungsfall frei. Wird der Erst- oder Einmalbeitrag erst nach dem als Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis festgesetzten Zeitpunktes angefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung von Folgebeiträgen kann der Verein Mahngebühren, in der Höhe, wie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, erheben; im Übrigen gelten die Regelungen des § 5.

§ 4 – Leistung im Versicherungsfall (Sterbegeld)

1. Die Höhe des Sterbegeldes wird in der Mitglieds- und Versicherungsurkunde dokumentiert.
2. Das Sterbegeld wird auch bezahlt, wenn das Mitglied sich nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst getötet hat und sich das Mitglied nicht mit der Beitragszahlung in Verzug befindet.
3. Führt ein Unfall eines Mitgliedes vor Vollendung seines 65. Lebensjahres innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Unfalltag an, zum Tod, so wird das doppelte Sterbegeld ausgezahlt; dies gilt jedoch nicht im Falle der Selbsttötung.

4. In den Tarifen können Wartezeiten bzw. Regelungen zur Staffelung der Versicherungssumme in den ersten Versicherungsjahren vorgesehen werden. Die Wartezeiten entfallen bei Unfalltod, jedoch nicht im Falle der Selbsttötung.
5. Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Der Tod des Mitgliedes ist dem Verein unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist eine Sterbeurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie das Original der Mitglieds- und Versicherungsurkunde (=Versicherungsschein) einzureichen. Die Leistung im Versicherungsfall kann mit befreiender Wirkung gezahlt werden:
 - a. zunächst an den oder die vom Mitglied bestimmten Bezugsberechtigten. Das Mitglied kann mit der Antragstellung oder während der Dauer seiner Mitgliedschaft eine Bezugsberechtigung für den Todesfall erteilen. Diese Bezugsberechtigung kann durch schriftliche Mitteilung an den Verein geändert werden.
 - b. an den Inhaber des Versicherungsscheins, sofern keine rechtswirksame Bezugsberechtigung durch das Mitglied erteilt wurde. Der Verein kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.
 - c. an den Besorger der Bestattung (=Rechnungsempfänger), sofern keine rechtswirksame Bezugsberechtigung durch das Mitglied erteilt wurde und kein Versicherungsschein vorliegt. Nachweislich aufgewendete Bestattungskosten werden bis zur Höhe der fälligen Summe des Sterbegeldes und der zur Auszahlung kommenden Überschussbeteiligung ersetzt.
 - d. an sonstige Berechtigte, sofern die Voraussetzungen aus § 4 Nr. 6 a. bis c. nicht gegeben sind. Die Berechtigung ist zum Beispiel durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testaments in amtlich beglaubigter Form nachzuweisen.
7. Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles Folgebeiträge nicht bezahlt, so werden diese von dem auszuzahlenden Betrag abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus entrichtete Beiträge werden zusammen mit dem Zahlungsbetrag erstattet.
8. Die Kosten für die Überweisung der Leistung im Versicherungsfall auf ein Bankkonto außerhalb Deutschlands können von dem fälligen Zahlungsbetrag abgezogen werden.

§ 5 – Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet mit dem Versicherungsfall, durch Kündigung oder Ausschluss (siehe aber § 2 Nr. 1 Satz 3).
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats in Textform gegenüber dem Verein seine Kündigung erklären.
3. Durch Mitteilung in Textform können aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Folgebeiträge im Rückstand sind und erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurden. Die Zahlungsaufforderung hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an den Verein entrichtet worden sind.
 - b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Werden bei Erhöhungen bestehender Versicherungen oder bei Abschluss zusätzlicher Versicherungen unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht, kann der Verein insoweit von diesen Versicherungsverhältnissen zurücktreten. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme, der Rücktritt nur innerhalb von drei Jahren nach einer Erhöhung oder dem Abschluss einer zusätzlichen Versicherung erfolgen. Ausschluss und Rücktritt können nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Diese Regelungen gelten sinngemäß für die Aufhebung von Versicherungsverhältnissen mitversicherter Ehepartner.
4. Das Mitglied kann zum Schluss eines laufenden Monats mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Verein verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall wird die Versicherungssumme entsprechend dem Geschäftsplan und dem Tarif herabgesetzt; die festgesetzte Mindestsumme darf dabei nicht unterschritten werden.
5. Mitglieder, die eines von mehreren Versicherungsverhältnissen oder ihre Mitgliedschaft insgesamt gekündigt haben oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die tariflichen Voraussetzungen erfüllt wurden. Diese beträgt 95% des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals.
6. Zahlt ein nach Nr. 2 oder Nr. 3 a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an den Verein nach und erstattet auch eine erhaltene Rückvergütung (Nr. 5), so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6 – Adress- und Namensänderung

Die Mitglieder haben jede Adressen- und Namensänderung dem Verein anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung des Vereins, die gegenüber einem Mitglied abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

III. Organe

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen. Auch die Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können entgeltlich tätig sein.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein vollumfänglich gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds tritt ein durch den Aufsichtsrat bestimmter 'Vertreter gemäß § 30 BGB' an dessen Stelle.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre; die Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann durch den Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied berufen werden.
5. Als Vorstandsmitglied darf nur berufen werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt. Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer
 - a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.
 - b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verwickelt worden ist.

§ 8 – Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Die wiederholte Wahl ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied, Delegierter oder Angestellter des Vereins sein.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
3. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - b. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - c. Berufung, vorzeitige Entlassung und Schließung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder
 - d. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Vorschläge zur Verwendung eines Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Fehlbetrages
 - e. Bestellung und Abberufung des Sachverständigen
 - f. Bestellung und Abberufung des Treuhänders und dessen Stellvertreters für das Sicherungsvermögen
 - g. Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars

§ 9 – Vertretung der Mitglieder (Delegiertenversammlung)

1. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die Vertretung der Mitglieder ausgeübt. Die Vertretung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins; sie fasst ihre Beschlüsse in der Delegiertenversammlung. Auch ohne Delegiertenversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn 2/3 der Delegierten ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2. Die Vertretung der Mitglieder besteht aus mindestens zehn und höchstens 20 volljährigen Mitgliedern (Delegierten), die von den Vereinsmitgliedern gemäß der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung gewählt werden. Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Aufsichtsratsmitglieder des Vereins können nicht gleichzeitig Delegierte sein, sind aber berechtigt, an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt teilzunehmen.
3. Die Amtsperiode der Delegierten beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden fünften ordentlichen Delegiertenversammlung. Die Neuwahl soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsperiode stattfinden. Das Amt eines Delegierten endet auch, wenn ein Delegierter selbst darauf verzichtet, seine Mitgliedschaft im Verein endet oder die Delegiertenversammlung dies beschließt. Ein solcher Beschluss kann jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gefasst werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Delegierter seine Pflichten gröblich verletzt, sich als unwürdig erwiesen hat oder sein Delegiertenamt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
4. Scheidet ein Delegierter vor Beendigung der regulären Amtsdauer aus, so rückt ein neuer Delegierter gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung nach.
5. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Delegiertenversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er muss dies, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder es schriftlich beantragen oder wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

6. Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt zu geben.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Die konstituierende Delegiertenversammlung wird bis zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreters durch ein von dieser Versammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet. (Versammlungsleiter) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied, einem Aufsichtsratsmitglied, von einem Delegierten und von einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Delegiertenversammlung und die Zahl der anwesenden Delegierten, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten.

§ 10 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorsehen, insbesondere folgende:

- a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Einführung und Änderung von Tarifen
- b. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
- c. Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses
- d. Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages
- e. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Delegierten
- g. Festsetzung der Vergütung bzw. der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder
- h. Beschlussfassung über die Übernahme anderer Sterbekassen und Bestände
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestandsübertragung

§ 11 – Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahl des Aufsichtsrates

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (vgl. jedoch Ziffer 4).
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (vgl. jedoch Ziffer 4). Stimmenthaltungen gelten als Nein.
3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung und eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Mehrzahl von 3/4 der erschienenen Delegierten und zu Beschlüssen über eine Auflösung und eine Bestandsübertragung die Anwesenheit von 2/3 der Delegierten sowie eine Mehrheit von 3/4 dieser Delegierten erforderlich.
5. Ist in Fällen, in denen es sich um Beschlussfassung über die Auflösung oder um eine Bestandsübertragung handelt, die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist die innerhalb eines Monats unter Berücksichtigung der Ladungsfrist gemäß § 9 Nr. 6 einzuberufende neue Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig; hierauf muss jedoch in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern sich nicht sämtliche anwesenden Delegierten über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende schriftliche Los.

IV. Vermögensverwaltung, Rechnungslegung

§ 12 – Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des § 215 VAG sowie der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 13 – Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs hat der Vorstand des Vereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Sachverständigen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung soll u. a. in der Delegiertenversammlung berichtet werden.
4. Das versicherungsmathematische Gutachten ist mindestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres zu erstellen und spätestens sieben Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Verantwortliche Aktuar hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14 – Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent des Rohüberschusses (Überschuss vor Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Verlustrücklage) zuzuführen, bis sie mindestens fünf Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Der nach § 14 Nr. 1 verbleibende Teil des Rohüberschusses ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung, soweit sie sich nicht bereits aus dem Geschäftsplan ergibt, trifft auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Delegiertenversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. § 14 Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des Vereins, soweit nicht durch die Delegiertenversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Delegiertenversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Delegiertenversammlung und der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 16 – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung findet Anwendung auf alle Versicherungsverhältnisse, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden. Für frühere Versicherungsverhältnisse finden die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser früheren Versicherungsverhältnisse gültigen Satzungen auch weiterhin Anwendung.
2. Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Letzte Änderungen genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.02.2019, Geschäftszeichen: VA 26-I 5002-3092-2017/0001.

A) Monatsbeiträge in Euro / Garantierte Versicherungssumme in Euro

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
18	1,98 833	3,27 1667	4,55 2500	5,83 3333	7,12 4167	8,40 5000	9,68 5833	10,97 6667	12,25 7500
19	2,02 833	3,33 1667	4,65 2500	5,97 3333	7,28 4167	8,60 5000	9,92 5833	11,23 6667	12,55 7500
20	2,05 833	3,40 1667	4,75 2500	6,10 3333	7,45 4167	8,80 5000	10,15 5833	11,50 6667	12,85 7500
21	2,08 833	3,47 1667	4,85 2500	6,23 3333	7,62 4167	9,00 5000	10,38 5833	11,77 6667	13,15 7500
22	2,12 833	3,55 1667	4,98 2500	6,40 3333	7,83 4167	9,25 5000	10,67 5833	12,10 6667	13,53 7500
23	2,16 833	3,62 1667	5,08 2500	6,53 3333	7,99 4167	9,45 5000	10,91 5833	12,37 6667	13,83 7500
24	2,21 833	3,72 1667	5,23 2500	6,73 3333	8,24 4167	9,75 5000	11,26 5833	12,77 6667	14,28 7500
25	2,25 833	3,80 1667	5,35 2500	6,90 3333	8,45 4167	10,00 5000	11,55 5833	13,10 6667	14,65 7500
26	2,29 833	3,88 1667	5,48 2500	7,07 3333	8,66 4167	10,25 5000	11,84 5833	13,43 6667	15,03 7500
27	2,34 833	3,98 1667	5,63 2500	7,27 3333	8,91 4167	10,55 5000	12,19 5833	13,83 6667	15,48 7500
28	2,39 833	4,08 1667	5,78 2500	7,47 3333	9,16 4167	10,85 5000	12,54 5833	14,23 6667	15,93 7500
29	2,45 833	4,20 1667	5,95 2500	7,70 3333	9,45 4167	11,20 5000	12,95 5833	14,70 6667	16,45 7500
30	2,54 847	4,38 1695	6,22 2542	8,06 3390	9,89 4237	11,73 5085	13,57 5932	15,41 6780	17,25 7627
31	2,60 847	4,50 1695	6,39 2542	8,29 3390	10,19 4237	12,09 5085	13,99 5932	15,89 6780	17,78 7627
32	2,67 847	4,63 1695	6,60 2542	8,56 3390	10,53 4237	12,50 5085	14,46 5932	16,43 6780	18,39 7627
33	2,73 847	4,77 1695	6,80 2542	8,84 3390	10,87 4237	12,90 5085	14,94 5932	16,97 6780	19,01 7627
34	2,81 847	4,92 1695	7,03 2542	9,14 3390	11,25 4237	13,36 5085	15,47 5932	17,58 6780	19,69 7627
35	2,89 847	5,09 1695	7,28 2542	9,48 3390	11,67 4237	13,87 5085	16,06 5932	18,26 6780	20,45 7627
36	2,98 847	5,26 1695	7,54 2542	9,82 3390	12,10 4237	14,38 5085	16,66 5932	18,94 6780	21,22 7627
37	3,06 847	5,43 1695	7,79 2542	10,16 3390	12,52 4237	14,89 5085	17,25 5932	19,62 6780	21,98 7627
38	3,17 847	5,63 1695	8,10 2542	10,56 3390	13,03 4237	15,50 5085	17,96 5932	20,43 6780	22,89 7627
39	3,28 847	5,85 1695	8,43 2542	11,01 3390	13,58 4237	16,16 5085	18,73 5932	21,31 6780	23,89 7627
40	3,43 862	6,17 1724	8,90 2586	11,63 3448	14,36 4310	17,10 5172	19,83 6034	22,56 6897	25,29 7759
41	3,56 862	6,42 1724	9,29 2586	12,15 3448	15,01 4310	17,87 5172	20,73 6034	23,60 6897	26,46 7759
42	3,70 862	6,70 1724	9,70 2586	12,70 3448	15,70 4310	18,70 5172	21,70 6034	24,70 6897	27,70 7759
43	3,85 862	6,99 1724	10,14 2586	13,29 3448	16,43 4310	19,58 5172	22,73 6034	25,87 6897	29,02 7759
44	4,01 862	7,32 1724	10,63 2586	13,94 3448	17,25 4310	20,56 5172	23,87 6034	27,18 6897	30,49 7759

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
45	4,19 862	7,68 1724	11,17 2586	14,67 3448	18,16 4310	21,65 5172	25,14 6034	28,63 6897	32,12 7759
46	4,38 862	8,06 1724	11,74 2586	15,42 3448	19,11 4310	22,79 5172	26,47 6034	30,15 6897	33,83 7759
47	4,61 862	8,51 1724	12,42 2586	16,32 3448	20,23 4310	24,13 5172	28,04 6034	31,94 6897	35,85 7759
48	4,84 862	8,98 1724	13,11 2586	17,25 3448	21,39 4310	25,53 5172	29,67 6034	33,80 6897	37,94 7759
49	5,11 862	9,53 1724	13,94 2586	18,36 3448	22,77 4310	27,18 5172	31,60 6034	36,01 6897	40,42 7759
50	5,51 877	10,31 1754	15,12 2632	19,93 3509	24,74 4386	29,54 5263	34,35 6140	39,16 7018	43,96 7895
51	5,86 877	11,02 1754	16,17 2632	21,33 3509	26,49 4386	31,65 5263	36,81 6140	41,96 7018	47,12 7895
52	6,27 877	11,84 1754	17,41 2632	22,98 3509	28,55 4386	34,12 5263	39,69 6140	45,26 7018	50,83 7895
53	6,74 877	12,77 1754	18,81 2632	24,84 3509	30,88 4386	36,91 5263	42,95 6140	48,98 7018	55,02 7895
54	7,30 877	13,89 1754	20,49 2632	27,09 3509	33,68 4386	40,28 5263	46,88 6140	53,47 7018	60,07 7895
55	7,95 877	15,19 1754	22,44 2632	29,68 3509	36,93 4386	44,17 5263	51,42 6140	58,66 7018	65,91 7895
56	8,76 877	16,82 1754	24,88 2632	32,95 3509	41,01 4386	49,07 5263	57,13 6140	65,19 7018	73,25 7895
57	9,75 877	18,81 1754	27,86 2632	36,91 3509	45,96 4386	55,02 5263	64,07 6140	73,12 7018	82,17 7895
58	11,03 877	21,37 1754	31,70 2632	42,03 3509	52,37 4386	62,70 5263	73,03 6140	83,37 7018	93,70 7895
59	12,73 877	24,75 1754	36,78 2632	48,81 3509	60,83 4386	72,86 5263	84,88 6140	96,91 7018	108,94 7895
60	15,33 893	29,97 1786	44,60 2679	59,24 3571	73,87 4464	88,50 5357	103,14 6250	117,77 7143	

B) Beitragsberechnung - Versicherungssummen - Beitragszahlung

1. Die Beiträge werden bei Vertragsabschluss nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt das Alter zum Geburtstag, welcher dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Das höchste Eintrittsalter beträgt 60 Jahre.
2. Die Höchstversicherungssumme beträgt EUR 8.000. Außerdem ist die Gesamtsumme aller bei der HDH auf das Leben einer Person abgeschlossenen Versicherungen auf EUR 8.000 beschränkt.
3. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Erhalt der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde zu bezahlen. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Einlösungsbeitrag zur Zeit des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Einlösungsbeitrag erst nach dem als Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses festgesetzten Zeitpunkt angefordert, anschließend aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes ohne Zahlungsaufforderung an die HDH zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer endet. Die Beitragszahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eintritt oder die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

C) Leistungen im Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme zuzüglich der gemäß der Satzung erklärten Überschussbeteiligung ist fällig beim Tod der versicherten Person.
2. Die Leistungspflicht beginnt jedoch erst nach Ablauf einer Wartezeit. Nach Ablauf von 24 Monaten endet die Wartezeit und es besteht voller Leistungsanspruch. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall; es werden also Leistungen gemäß Nr. 1 erbracht.
3. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt.
4. Der Tod der versicherten Person ist mit der Einreichung folgender Unterlagen der HDH anzuzeigen: Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde, amtliche Sterbeurkunde im Original oder amtlich beglaubigter Kopie, Anschrift und Bankverbindung der bezugsberechtigten Person. Bei Unfall-Tod ist der Nachweis durch geeignete, z.B. ärztliche oder polizeiliche, Bescheinigungen zu führen.

D) Verlust der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde | Bezugsberechtigung | Kündigung

1. Geht die Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde verloren, so stellt die HDH aufgrund einer Verlusterklärung des Mitglieds gegen eine Kostenbeteiligung von EUR 5 eine Ersatzurkunde aus; die Original-Urkunde verliert damit jegliche Rechtskraft.
2. Die Bezugsberechtigung für die Versicherungsfall-Leistung kann das Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der HDH ändern.
3. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich kündigen. Gegen Vorlage der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde wird eine Rückvergütung gezahlt, sofern die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden hat. Anstelle der Rückvergütung kann die beitragsfreie Fortführung der Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme verlangt werden, wenn diese mind. EUR 1.000 erreicht. Die beitragsfreie Versicherungssumme wird aus 100 Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung berechnet. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Genehmigt durch Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.01.2016

Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2015/0001 und vom 14.11.2016 Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2016/0001

A) Monatsbeiträge in Euro / Garantierte Versicherungssumme in Euro

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
18	1,85 833	3,00 1667	4,15 2500	5,30 3333	6,45 4167	7,60 5000	8,75 5833	9,90 6667	11,05 7500
19	1,87 833	3,05 1667	4,23 2500	5,40 3333	6,58 4167	7,75 5000	8,92 5833	10,10 6667	11,28 7500
20	1,90 833	3,10 1667	4,30 2500	5,50 3333	6,70 4167	7,90 5000	9,10 5833	10,30 6667	11,50 7500
21	1,93 833	3,17 1667	4,40 2500	5,63 3333	6,87 4167	8,10 5000	9,33 5833	10,57 6667	11,80 7500
22	1,96 833	3,22 1667	4,48 2500	5,73 3333	6,99 4167	8,25 5000	9,51 5833	10,77 6667	12,03 7500
23	1,99 833	3,28 1667	4,58 2500	5,87 3333	7,16 4167	8,45 5000	9,74 5833	11,03 6667	12,33 7500
24	2,02 833	3,35 1667	4,68 2500	6,00 3333	7,33 4167	8,65 5000	9,97 5833	11,30 6667	12,63 7500
25	2,06 833	3,42 1667	4,78 2500	6,13 3333	7,49 4167	8,85 5000	10,21 5833	11,57 6667	12,93 7500
26	2,09 833	3,48 1667	4,88 2500	6,27 3333	7,66 4167	9,05 5000	10,44 5833	11,83 6667	13,23 7500
27	2,12 833	3,55 1667	4,98 2500	6,40 3333	7,83 4167	9,25 5000	10,67 5833	12,10 6667	13,53 7500
28	2,17 833	3,63 1667	5,10 2500	6,57 3333	8,03 4167	9,50 5000	10,97 5833	12,43 6667	13,90 7500
29	2,21 833	3,72 1667	5,23 2500	6,73 3333	8,24 4167	9,75 5000	11,26 5833	12,77 6667	14,28 7500
30	2,28 847	3,85 1695	5,43 2542	7,01 3390	8,58 4237	10,16 5085	11,73 5932	13,31 6780	14,89 7627
31	2,32 847	3,94 1695	5,56 2542	7,17 3390	8,79 4237	10,41 5085	12,03 5932	13,65 6780	15,27 7627
32	2,36 847	4,02 1695	5,68 2542	7,34 3390	9,01 4237	10,67 5085	12,33 5932	13,99 6780	15,65 7627
33	2,41 847	4,12 1695	5,84 2542	7,55 3390	9,26 4237	10,97 5085	12,68 5932	14,39 6780	16,11 7627
34	2,47 847	4,24 1695	6,01 2542	7,78 3390	9,56 4237	11,33 5085	13,10 5932	14,87 6780	16,64 7627
35	2,52 847	4,34 1695	6,17 2542	7,99 3390	9,81 4237	11,63 5085	13,45 5932	15,28 6780	17,10 7627
36	2,58 847	4,46 1695	6,34 2542	8,23 3390	10,11 4237	11,99 5085	13,87 5932	15,75 6780	17,63 7627
37	2,64 847	4,58 1695	6,52 2542	8,46 3390	10,40 4237	12,34 5085	14,28 5932	16,23 6780	18,17 7627
38	2,71 847	4,72 1695	6,73 2542	8,73 3390	10,74 4237	12,75 5085	14,76 5932	16,77 6780	18,78 7627
39	2,78 847	4,85 1695	6,93 2542	9,01 3390	11,08 4237	13,16 5085	15,23 5932	17,31 6780	19,39 7627
40	2,88 862	5,06 1724	7,24 2586	9,42 3448	11,61 4310	13,79 5172	15,97 6034	18,15 6897	20,33 7759
41	2,96 862	5,22 1724	7,48 2586	9,73 3448	11,99 4310	14,25 5172	16,51 6034	18,77 6897	21,03 7759
42	3,04 862	5,39 1724	7,73 2586	10,08 3448	12,42 4310	14,77 5172	17,11 6034	19,46 6897	21,80 7759
43	3,13 862	5,56 1724	7,99 2586	10,42 3448	12,86 4310	15,29 5172	17,72 6034	20,15 6897	22,58 7759
44	3,23 862	5,75 1724	8,28 2586	10,80 3448	13,33 4310	15,86 5172	18,38 6034	20,91 6897	23,43 7759

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
45	3,32 862	5,94 1724	8,56 2586	11,18 3448	13,80 4310	16,42 5172	19,04 6034	21,67 6897	24,29 7759
46	3,42 862	6,15 1724	8,87 2586	11,60 3448	14,32 4310	17,04 5172	19,77 6034	22,49 6897	25,22 7759
47	3,54 862	6,39 1724	9,23 2586	12,08 3448	14,92 4310	17,77 5172	20,61 6034	23,46 6897	26,30 7759
48	3,67 862	6,63 1724	9,60 2586	12,56 3448	15,53 4310	18,49 5172	21,46 6034	24,42 6897	27,39 7759
49	3,79 862	6,89 1724	9,98 2586	13,08 3448	16,17 4310	19,27 5172	22,36 6034	25,46 6897	28,55 7759
50	3,99 877	7,28 1754	10,57 2632	13,86 3509	17,15 4386	20,44 5263	23,73 6140	27,02 7018	30,31 7895
51	4,15 877	7,59 1754	11,04 2632	14,49 3509	17,94 4386	21,38 5263	24,83 6140	28,28 7018	31,73 7895
52	4,31 877	7,93 1754	11,54 2632	15,16 3509	18,77 4386	22,38 5263	26,00 6140	29,61 7018	33,23 7895
53	4,49 877	8,28 1754	12,07 2632	15,86 3509	19,65 4386	23,44 5263	27,23 6140	31,02 7018	34,81 7895
54	4,69 877	8,68 1754	12,67 2632	16,66 3509	20,66 4386	24,65 5263	28,64 6140	32,63 7018	36,62 7895
55	4,90 877	9,10 1754	13,31 2632	17,51 3509	21,71 4386	25,91 5263	30,11 6140	34,31 7018	38,52 7895
56	5,14 877	9,58 1754	14,02 2632	18,45 3509	22,89 4386	27,33 5263	31,77 6140	36,21 7018	40,65 7895
57	5,39 877	10,09 1754	14,78 2632	19,47 3509	24,16 4386	28,86 5263	33,55 6140	38,24 7018	42,94 7895
58	5,68 877	10,66 1754	15,65 2632	20,63 3509	25,61 4386	30,59 5263	35,58 6140	40,56 7018	45,54 7895
59	6,00 877	11,30 1754	16,59 2632	21,89 3509	27,19 4386	32,49 5263	37,79 6140	43,09 7018	48,38 7895
60	6,45 893	12,20 1786	17,95 2679	23,70 3571	29,45 4464	35,20 5357	40,95 6250	46,70 7143	
61	6,87 893	13,04 1786	19,21 2679	25,38 3571	31,55 4464	37,72 5357	43,89 6250	50,06 7143	
62	7,33 893	13,97 1786	20,60 2679	27,24 3571	33,87 4464	40,50 5357	47,14 6250	53,77 7143	
63	7,88 893	15,06 1786	22,24 2679	29,41 3571	36,59 4464	43,77 5357	50,95 6250	58,13 7143	
64	8,51 893	16,32 1786	24,14 2679	31,95 3571	39,76 4464	47,57 5357	55,39 6250	63,20 7143	
65	9,26 893	17,82 1786	26,39 2679	34,95 3571	43,51 4464	52,07 5357	60,64 6250	69,20 7143	

B) Beitragsberechnung - Versicherungssummen - Beitragszahlung

1. Die Beiträge werden bei Vertragsabschluss nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt das Alter zum Geburtstag, welcher dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Das höchste Eintrittsalter beträgt 65 Jahre.
2. Die Höchstversicherungssumme beträgt EUR 8.000. Außerdem ist die Gesamtsumme aller bei der HDH auf das Leben einer Person abgeschlossenen Versicherungen auf EUR 8.000 beschränkt.
3. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Erhalt der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde zu bezahlen. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Einlösungsbeitrag zur Zeit des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Einlösungsbeitrag erst nach dem als Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses festgesetzten Zeitpunkt angefordert, anschließend aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes ohne Zahlungsaufforderung an die HDH zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer endet. Die Beitragszahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eintritt oder die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet.

C) Leistungen im Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme zuzüglich der gemäß der Satzung erklärten Überschussbeteiligung ist fällig beim Tod der versicherten Person.
2. Die Leistungspflicht beginnt jedoch erst nach Ablauf einer Wartezeit. Nach Ablauf von 24 Monaten endet die Wartezeit und es besteht voller Leistungsanspruch. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall; es werden also Leistungen gemäß Nr. 1 erbracht.
3. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt.
4. Der Tod der versicherten Person ist mit der Einreichung folgender Unterlagen der HDH anzuzeigen: Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde, amtliche Sterbeurkunde im Original oder amtlich beglaubigter Kopie, Anschrift und Bankverbindung der bezugsberechtigten Person. Bei Unfall-Tod ist der Nachweis durch geeignete, z.B. ärztliche oder polizeiliche, Bescheinigungen zu führen.

D) Verlust der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde | Bezugsberechtigung | Kündigung

1. Geht die Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde verloren, so stellt die HDH aufgrund einer Verlusterklärung des Mitglieds gegen eine Kostenbeteiligung von EUR 5 eine Ersatzurkunde aus; die Original-Urkunde verliert damit jegliche Rechtskraft.
2. Die Bezugsberechtigung für die Versicherungsfall-Leistung kann das Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der HDH ändern.
3. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich kündigen. Gegen Vorlage der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde wird eine Rückvergütung gezahlt, sofern die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden hat. Anstelle der Rückvergütung kann die beitragsfreie Fortführung der Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme verlangt werden, wenn diese mind. EUR 1.000 erreicht. Die beitragsfreie Versicherungssumme wird aus 100 Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung berechnet. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Genehmigt durch Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.01.2016

Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2015/0001 und vom 14.11.2016 Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2016/0001

A) Einmalbeiträge in Euro / Garantierte Versicherungssumme in Euro

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR									
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000	10.000
18	497,76 769	995,53 1538	1493,29 2308	1991,05 3077	2488,82 3846	2986,58 4615	3484,35 5385	3982,11 6154	4479,88 6923	4977,64 7692
19	501,56 769	1003,12 1538	1504,68 2308	2006,23 3077	2507,79 3846	3009,35 4615	3510,92 5385	4012,48 6154	4514,03 6923	5015,59 7692
20	504,56 769	1009,11 1538	1513,67 2308	2018,22 3077	2522,78 3846	3027,34 4615	3531,90 5385	4036,46 6154	4541,01 6923	5045,57 7692
21	508,34 769	1016,67 1538	1525,01 2308	2033,34 3077	2541,68 3846	3050,02 4615	3558,36 5385	4066,70 6154	4575,03 6923	5083,37 7692
22	512,10 769	1024,20 1538	1536,31 2308	2048,41 3077	2560,51 3846	3072,61 4615	3584,72 5385	4096,82 6154	4608,93 6923	5121,03 7692
23	515,85 769	1031,71 1538	1547,56 2308	2063,42 3077	2579,27 3846	3095,12 4615	3610,98 5385	4126,84 6154	4642,69 6923	5158,55 7692
24	520,39 769	1040,77 1538	1561,16 2308	2081,54 3077	2601,93 3846	3122,32 4615	3642,71 5385	4163,10 6154	4683,48 6923	5203,87 7692
25	524,11 769	1048,22 1538	1572,33 2308	2096,44 3077	2620,55 3846	3144,67 4615	3668,78 5385	4192,89 6154	4717,00 6923	5241,12 7692
26	527,82 769	1055,64 1538	1583,47 2308	2111,29 3077	2639,11 3846	3166,93 4615	3694,76 5385	4222,58 6154	4750,40 6923	5278,23 7692
27	532,31 769	1064,62 1538	1596,93 2308	2129,24 3077	2661,56 3846	3193,87 4615	3726,18 5385	4258,50 6154	4790,81 6923	5323,12 7692
28	535,99 769	1071,99 1538	1607,98 2308	2143,98 3077	2679,97 3846	3215,97 4615	3751,97 5385	4287,96 6154	4823,96 6923	5359,95 7692
29	540,46 769	1080,91 1538	1621,37 2308	2161,82 3077	2702,28 3846	3242,73 4615	3783,20 5385	4323,65 6154	4864,11 6923	5404,56 7692
30	565,88 800	1131,75 1600	1697,63 2400	2263,50 3200	2829,38 4000	3395,25 4800	3961,13 5600	4527,00 6400	5092,88 7200	5658,75 8000
31	570,49 800	1140,97 1600	1711,46 2400	2281,94 3200	2852,43 4000	3422,92 4800	3993,40 5600	4563,89 6400	5134,38 7200	5704,86 8000
32	575,08 800	1150,17 1600	1725,25 2400	2300,34 3200	2875,42 4000	3450,50 4800	4025,59 5600	4600,67 6400	5175,76 7200	5750,84 8000
33	579,67 800	1159,33 1600	1739,00 2400	2318,66 3200	2898,33 4000	3477,99 4800	4057,66 5600	4637,32 6400	5216,99 7200	5796,65 8000
34	584,24 800	1168,47 1600	1752,71 2400	2336,94 3200	2921,18 4000	3505,41 4800	4089,65 5600	4673,88 6400	5258,12 7200	5842,35 8000
35	588,79 800	1177,59 1600	1766,38 2400	2355,17 3200	2943,97 4000	3532,76 4800	4121,55 5600	4710,35 6400	5299,14 7200	5887,93 8000
36	593,34 800	1186,68 1600	1780,02 2400	2373,36 3200	2966,70 4000	3560,04 4800	4153,38 5600	4746,72 6400	5340,05 7200	5933,39 8000
37	597,88 800	1195,75 1600	1793,63 2400	2391,50 3200	2989,38 4000	3587,25 4800	4185,13 5600	4783,00 6400	5380,88 7200	5978,75 8000
38	603,23 800	1206,45 1600	1809,68 2400	2412,90 3200	3016,13 4000	3619,35 4800	4222,58 5600	4825,80 6400	5429,03 7200	6032,26 8000
39	607,74 800	1215,48 1600	1823,22 2400	2430,97 3200	3038,71 4000	3646,45 4800	4254,19 5600	4861,93 6400	5469,67 7200	6077,41 8000
40	637,76 833	1275,52 1667	1913,27 2500	2551,03 3333	3188,79 4167	3826,55 5000	4464,30 5833	5102,07 6667	5739,82 7500	
41	643,30 833	1286,61 1667	1929,91 2500	2573,21 3333	3216,52 4167	3859,82 5000	4503,12 5833	5146,43 6667	5789,73 7500	
42	647,98 833	1295,97 1667	1943,95 2500	2591,93 3333	3239,91 4167	3887,89 5000	4535,87 5833	5183,86 6667	5831,84 7500	
43	653,51 833	1307,02 1667	1960,53 2500	2614,04 3333	3267,56 4167	3921,07 5000	4574,58 5833	5228,09 6667	5881,60 7500	
44	658,17 833	1316,35 1667	1974,52 2500	2632,69 3333	3290,87 4167	3949,04 5000	4607,21 5833	5265,39 6667	5923,56 7500	

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
45	663,68 833	1327,38 1667	1991,06 2500	2654,75 3333	3318,44 4167	3982,12 5000	4645,81 5833	5309,50 6667	5973,19 7500
46	668,33 833	1336,68 1667	2005,01 2500	2673,34 3333	3341,69 4167	4010,02 5000	4678,35 5833	5346,70 6667	6015,03 7500
47	673,83 833	1347,68 1667	2021,51 2500	2695,35 3333	3369,19 4167	4043,03 5000	4716,86 5833	5390,70 6667	6064,54 7500
48	678,47 833	1356,95 1667	2035,42 2500	2713,90 3333	3392,38 4167	4070,85 5000	4749,32 5833	5427,80 6667	6106,27 7500
49	683,97 833	1367,94 1667	2051,90 2500	2735,87 3333	3419,84 4167	4103,81 5000	4787,77 5833	5471,75 6667	6155,71 7500
50	719,44 870	1438,86 1739	2158,30 2609	2877,73 3478	3597,17 4348	4316,59 5217	5036,03 6087	5755,46 6957	6474,90 7826
51	724,26 870	1448,52 1739	2172,78 2609	2897,04 3478	3621,30 4348	4345,56 5217	5069,82 6087	5794,08 6957	6518,34 7826
52	729,99 870	1459,97 1739	2189,96 2609	2919,94 3478	3649,92 4348	4379,90 5217	5109,89 6087	5839,87 6957	6569,86 7826
53	734,81 870	1469,62 1739	2204,43 2609	2939,24 3478	3674,06 4348	4408,86 5217	5143,68 6087	5878,48 6957	6613,30 7826
54	740,54 870	1481,07 1739	2221,61 2609	2962,14 3478	3702,68 4348	4443,21 5217	5183,75 6087	5924,28 6957	6664,82 7826
55	745,37 870	1490,72 1739	2236,09 2609	2981,45 3478	3726,81 4348	4472,17 5217	5217,54 6087	5962,90 6957	6708,26 7826
56	751,09 870	1502,17 1739	2253,26 2609	3004,35 3478	3755,44 4348	4506,52 5217	5257,61 6087	6008,69 6957	6759,79 7826
57	755,92 870	1511,83 1739	2267,75 2609	3023,66 3478	3779,58 4348	4535,49 5217	5291,41 6087	6047,32 6957	6803,24 7826
58	761,64 870	1523,28 1739	2284,92 2609	3046,56 3478	3808,20 4348	4569,83 5217	5331,48 6087	6093,11 6957	6854,76 7826
59	766,47 870	1532,93 1739	2299,40 2609	3065,87 3478	3832,34 4348	4598,80 5217	5365,27 6087	6131,73 6957	6898,21 7826
60	788,43 889	1576,87 1778	2365,30 2667	3153,74 3556	3942,16 4444	4730,59 5333	5519,03 6222	6307,46 7111	7095,90 8000
61	794,28 889	1588,57 1778	2382,85 2667	3177,13 3556	3971,41 4444	4765,69 5333	5559,98 6222	6354,26 7111	7148,54 8000
62	799,22 889	1598,43 1778	2397,65 2667	3196,86 3556	3996,07 4444	4795,28 5333	5594,50 6222	6393,71 7111	7192,93 8000
63	804,15 889	1608,29 1778	2412,44 2667	3216,58 3556	4020,72 4444	4824,87 5333	5629,01 6222	6433,16 7111	7237,30 8000
64	809,07 889	1618,14 1778	2427,22 2667	3236,29 3556	4045,35 4444	4854,42 5333	5663,49 6222	6472,57 7111	7281,64 8000
65	813,99 889	1627,99 1778	2441,98 2667	3255,98 3556	4069,96 4444	4883,96 5333	5697,95 6222	6511,94 7111	7325,94 8000
66	819,38 889	1638,75 1778	2458,13 2667	3277,51 3556	4096,88 4444	4916,25 5333	5735,63 6222	6555,01 7111	7374,38 8000
67	824,77 889	1649,54 1778	2474,31 2667	3299,08 3556	4123,84 4444	4948,62 5333	5773,39 6222	6598,16 7111	7422,93 8000
68	830,18 889	1660,36 1778	2490,54 2667	3320,72 3556	4150,89 4444	4981,07 5333	5811,25 6222	6641,42 7111	7471,60 8000
69	835,60 889	1671,21 1778	2506,81 2667	3342,42 3556	4178,01 4444	5013,62 5333	5849,22 6222	6684,82 7111	7520,43 8000

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR							
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000
70	879,21 930	1758,42 1860	2637,63 2791	3516,83 3721	4396,04 4651	5275,25 5581	6154,46 6512	7033,66 7442
71	884,92 930	1769,86 1860	2654,78 2791	3539,70 3721	4424,62 4651	5309,56 5581	6194,48 6512	7079,40 7442
72	889,70 930	1779,41 1860	2669,12 2791	3558,82 3721	4448,52 4651	5338,24 5581	6227,94 6512	7117,64 7442
73	894,51 930	1789,02 1860	2683,53 2791	3578,03 3721	4472,54 4651	5367,05 5581	6261,56 6512	7156,06 7442
74	899,33 930	1798,68 1860	2698,01 2791	3597,34 3721	4496,67 4651	5396,02 5581	6295,35 6512	7194,68 7442
75	904,19 930	1808,40 1860	2712,59 2791	3616,78 3721	4520,98 4651	5425,18 5581	6329,37 6512	7233,56 7442

B) Beitragsberechnung - Versicherungssummen - Beitragszahlung

1. Die Beiträge sind Einmalbeiträge, die bei Versicherungsbeginn zu entrichten sind. Die Beiträge werden bei Vertragsabschluss nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt das Alter zum Geburtstag, welcher dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Das höchste Eintrittsalter beträgt 75 Jahre.
2. Die Höchstversicherungssumme beträgt EUR 8.000. Außerdem ist die Gesamtsumme aller bei der HDH auf das Leben einer Person abgeschlossenen Versicherungen auf EUR 8.000 beschränkt.
3. Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Erhalt der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde zu bezahlen. Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einmalbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Einmalbeitrag zur Zeit des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Einmalbeitrag erst nach dem als Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses festgesetzten Zeitpunkt angefordert, anschließend aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

C) Leistungen im Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme zuzüglich der gemäß der Satzung erklärten Überschussbeteiligung ist fällig beim Tod der versicherten Person.
2. Die Leistungspflicht beginnt jedoch erst nach Ablauf einer Wartezeit. Nach Ablauf von 24 Monaten endet die Wartezeit und es besteht voller Leistungsanspruch. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall; es werden also Leistungen gemäß Nr. 1 erbracht.
3. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt.
4. Der Tod der versicherten Person ist mit der Einreichung folgender Unterlagen der HDH anzuzeigen: Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde, amtliche Sterbeurkunde im Original oder amtlich beglaubigter Kopie, Anschrift und Bankverbindung der bezugsberechtigten Person. Bei Unfall-Tod ist der Nachweis durch geeignete, z.B. ärztliche oder polizeiliche, Bescheinigungen zu führen.

D) Verlust der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde | Bezugsberechtigung | Kündigung

1. Geht die Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde verloren, so stellt die HDH aufgrund einer Verlusterklärung des Mitglieds gegen eine Kostenbeteiligung von EUR 5 eine Ersatzurkunde aus; die Original-Urkunde verliert damit jegliche Rechtskraft.
2. Die Bezugsberechtigung für die Versicherungsfall-Leistung kann das Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der HDH ändern.
3. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich kündigen. Gegen Vorlage der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde wird eine Rückvergütung gezahlt.

Genehmigt durch Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.01.2016

Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2015/0001 und vom 14.11.2016 Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2016/0001

A) Monatsbeiträge in Euro / Garantierte Versicherungssumme in Euro

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
18	5,62 833	10,53 1667	15,45 2500	20,37 3333	25,28 4167	30,20 5000	35,12 5833	40,03 6667	44,95 7500
19	5,65 833	10,60 1667	15,55 2500	20,50 3333	25,45 4167	30,40 5000	35,35 5833	40,30 6667	45,25 7500
20	5,68 833	10,67 1667	15,65 2500	20,63 3333	25,62 4167	30,60 5000	35,58 5833	40,57 6667	45,55 7500
21	5,72 833	10,75 1667	15,78 2500	20,80 3333	25,83 4167	30,85 5000	35,87 5833	40,90 6667	45,93 7500
22	5,76 833	10,82 1667	15,88 2500	20,93 3333	25,99 4167	31,05 5000	36,11 5833	41,17 6667	46,23 7500
23	5,80 833	10,90 1667	16,00 2500	21,10 3333	26,20 4167	31,30 5000	36,40 5833	41,50 6667	46,60 7500
24	5,84 833	10,98 1667	16,13 2500	21,27 3333	26,41 4167	31,55 5000	36,69 5833	41,83 6667	46,98 7500
25	5,88 833	11,07 1667	16,25 2500	21,43 3333	26,62 4167	31,80 5000	36,98 5833	42,17 6667	47,35 7500
26	5,92 833	11,13 1667	16,35 2500	21,57 3333	26,78 4167	32,00 5000	37,22 5833	42,43 6667	47,65 7500
27	5,97 833	11,23 1667	16,50 2500	21,77 3333	27,03 4167	32,30 5000	37,57 5833	42,83 6667	48,10 7500
28	6,00 833	11,30 1667	16,60 2500	21,90 3333	27,20 4167	32,50 5000	37,80 5833	43,10 6667	48,40 7500
29	6,05 833	11,40 1667	16,75 2500	22,10 3333	27,45 4167	32,80 5000	38,15 5833	43,50 6667	48,85 7500
30	6,17 847	11,65 1695	17,12 2542	22,60 3390	28,07 4237	33,55 5085	39,02 5932	44,50 6780	49,97 7627
31	6,23 847	11,75 1695	17,28 2542	22,80 3390	28,33 4237	33,85 5085	39,38 5932	44,90 6780	50,43 7627
32	6,28 847	11,85 1695	17,43 2542	23,01 3390	28,58 4237	34,16 5085	39,73 5932	45,31 6780	50,89 7627
33	6,32 847	11,94 1695	17,56 2542	23,17 3390	28,79 4237	34,41 5085	40,03 5932	45,65 6780	51,27 7627
34	6,37 847	12,04 1695	17,71 2542	23,38 3390	29,05 4237	34,72 5085	40,39 5932	46,06 6780	51,73 7627
35	6,42 847	12,14 1695	17,86 2542	23,58 3390	29,30 4237	35,02 5085	40,74 5932	46,46 6780	52,18 7627
36	6,47 847	12,24 1695	18,01 2542	23,78 3390	29,56 4237	35,33 5085	41,10 5932	46,87 6780	52,64 7627
37	6,52 847	12,34 1695	18,17 2542	23,99 3390	29,81 4237	35,63 5085	41,45 5932	47,28 6780	53,10 7627
38	6,57 847	12,45 1695	18,32 2542	24,19 3390	30,06 4237	35,94 5085	41,81 5932	47,68 6780	53,56 7627
39	6,62 847	12,55 1695	18,47 2542	24,39 3390	30,32 4237	36,24 5085	42,17 5932	48,09 6780	54,01 7627
40	6,79 862	12,87 1724	18,96 2586	25,04 3448	31,13 4310	37,22 5172	43,30 6034	49,39 6897	55,48 7759
41	6,85 862	12,99 1724	19,14 2586	25,29 3448	31,43 4310	37,58 5172	43,73 6034	49,87 6897	56,02 7759
42	6,90 862	13,10 1724	19,29 2586	25,49 3448	31,69 4310	37,89 5172	44,09 6034	50,29 6897	56,48 7759
43	6,96 862	13,22 1724	19,48 2586	25,73 3448	31,99 4310	38,25 5172	44,51 6034	50,77 6897	57,03 7759
44	7,02 862	13,34 1724	19,66 2586	25,98 3448	32,29 4310	38,61 5172	44,93 6034	51,25 6897	57,57 7759

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
45	7,09 862	13,48 1724	19,86 2586	26,25 3448	32,64 4310	39,03 5172	45,42 6034	51,80 6897	58,19 7759
46	7,15 862	13,60 1724	20,04 2586	26,49 3448	32,94 4310	39,39 5172	45,84 6034	52,29 6897	58,73 7759
47	7,22 862	13,73 1724	20,25 2586	26,77 3448	33,29 4310	39,80 5172	46,32 6034	52,84 6897	59,36 7759
48	7,28 862	13,86 1724	20,43 2586	27,01 3448	33,59 4310	40,17 5172	46,74 6034	53,32 6897	59,90 7759
49	7,36 862	14,01 1724	20,67 2586	27,32 3448	33,98 4310	40,63 5172	47,29 6034	53,94 6897	60,60 7759
50	7,55 877	14,40 1754	21,25 2632	28,10 3509	34,95 4386	41,81 5263	48,66 6140	55,51 7018	62,36 7895
51	7,62 877	14,54 1754	21,46 2632	28,38 3509	35,31 4386	42,23 5263	49,15 6140	56,07 7018	62,99 7895
52	7,70 877	14,70 1754	21,70 2632	28,70 3509	35,70 4386	42,70 5263	49,70 6140	56,70 7018	63,70 7895
53	7,78 877	14,86 1754	21,94 2632	29,02 3509	36,09 4386	43,17 5263	50,25 6140	57,33 7018	64,41 7895
54	7,87 877	15,03 1754	22,20 2632	29,37 3509	36,53 4386	43,70 5263	50,87 6140	58,03 7018	65,20 7895
55	7,95 877	15,19 1754	22,44 2632	29,68 3509	36,93 4386	44,17 5263	51,42 6140	58,66 7018	65,91 7895
56	8,04 877	15,38 1754	22,73 2632	30,07 3509	37,41 4386	44,75 5263	52,09 6140	59,44 7018	66,78 7895
57	8,14 877	15,58 1754	23,02 2632	30,45 3509	37,89 4386	45,33 5263	52,77 6140	60,21 7018	67,65 7895
58	8,24 877	15,77 1754	23,31 2632	30,84 3509	38,38 4386	45,91 5263	53,45 6140	60,98 7018	68,52 7895
59	8,34 877	15,98 1754	23,62 2632	31,26 3509	38,90 4386	46,54 5263	54,18 6140	61,82 7018	69,46 7895
60	8,58 893	16,47 1786	24,35 2679	32,24 3571	40,12 4464	48,00 5357	55,89 6250	63,77 7143	
61	8,71 893	16,72 1786	24,73 2679	32,74 3571	40,74 4464	48,75 5357	56,76 6250	64,77 7143	
62	8,83 893	16,95 1786	25,07 2679	33,20 3571	41,33 4464	49,45 5357	57,58 6250	65,70 7143	
63	8,96 893	17,22 1786	25,48 2679	33,74 3571	41,99 4464	50,25 5357	58,51 6250	66,77 7143	
64	9,10 893	17,50 1786	25,91 2679	34,31 3571	42,71 4464	51,11 5357	59,51 6250	67,91 7143	
65	9,26 893	17,82 1786	26,39 2679	34,95 3571	43,51 4464	52,07 5357	60,64 6250	69,20 7143	

B) Beitragsberechnung - Versicherungssummen - Beitragszahlung

1. Die Beiträge werden bei Vertragsabschluss nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt das Alter zum Geburtstag, welcher dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Das höchste Eintrittsalter beträgt 65 Jahre.
2. Die Höchstversicherungssumme beträgt EUR 8.000. Außerdem ist die Gesamtsumme aller bei der HDH auf das Leben einer Person abgeschlossenen Versicherungen auf EUR 8.000 beschränkt.
3. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Erhalt der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde zu bezahlen. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Einlösungsbeitrag zur Zeit des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Einlösungsbeitrag erst nach dem als Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses festgesetzten Zeitpunkt angefordert, anschließend aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes ohne Zahlungsaufforderung an die HDH zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer endet. Die Beitragszahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eintritt oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer von zehn Jahren erreicht wird.

C) Leistungen im Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme zuzüglich der gemäß der Satzung erklärten Überschussbeteiligung ist fällig beim Tod der versicherten Person.
2. Die Leistungspflicht beginnt jedoch erst nach Ablauf einer Wartezeit. Nach Ablauf von 24 Monaten endet die Wartezeit und es besteht voller Leistungsanspruch. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall; es werden also Leistungen gemäß Nr. 1 erbracht.
3. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt.
4. Der Tod der versicherten Person ist mit der Einreichung folgender Unterlagen der HDH anzuzeigen: Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde, amtliche Sterbeurkunde im Original oder amtlich beglaubigter Kopie, Anschrift und Bankverbindung der bezugsberechtigten Person. Bei Unfall-Tod ist der Nachweis durch geeignete, z.B. ärztliche oder polizeiliche, Bescheinigungen zu führen.

D) Verlust der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde | Bezugsberechtigung | Kündigung

1. Geht die Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde verloren, so stellt die HDH aufgrund einer Verlusterklärung des Mitglieds gegen eine Kostenbeteiligung von EUR 5 eine Ersatzurkunde aus; die Original-Urkunde verliert damit jegliche Rechtskraft.
2. Die Bezugsberechtigung für die Versicherungsfall-Leistung kann das Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der HDH ändern.
3. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich kündigen. Gegen Vorlage der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde wird eine Rückvergütung gezahlt, sofern die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden hat. Anstelle der Rückvergütung kann die beitragsfreie Fortführung der Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme verlangt werden, wenn diese mind. EUR 1.000 erreicht. Die beitragsfreie Versicherungssumme wird aus 100 Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung berechnet. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Genehmigt durch Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.01.2016

Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2015/0001 und vom 14.11.2016 Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2016/0001

A) Monatsbeiträge in Euro / Garantierte Versicherungssumme in Euro

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
18	3,28 833	5,87 1667	8,45 2500	11,03 3333	13,62 4167	16,20 5000	18,78 5833	21,37 6667	23,95 7500
19	3,30 833	5,90 1667	8,50 2500	11,10 3333	13,70 4167	16,30 5000	18,90 5833	21,50 6667	24,10 7500
20	3,32 833	5,93 1667	8,55 2500	11,17 3333	13,78 4167	16,40 5000	19,02 5833	21,63 6667	24,25 7500
21	3,34 833	5,98 1667	8,63 2500	11,27 3333	13,91 4167	16,55 5000	19,19 5833	21,83 6667	24,48 7500
22	3,36 833	6,02 1667	8,68 2500	11,33 3333	13,99 4167	16,65 5000	19,31 5833	21,97 6667	24,63 7500
23	3,38 833	6,07 1667	8,75 2500	11,43 3333	14,12 4167	16,80 5000	19,48 5833	22,17 6667	24,85 7500
24	3,41 833	6,12 1667	8,83 2500	11,53 3333	14,24 4167	16,95 5000	19,66 5833	22,37 6667	25,08 7500
25	3,42 833	6,15 1667	8,88 2500	11,60 3333	14,33 4167	17,05 5000	19,77 5833	22,50 6667	25,23 7500
26	3,45 833	6,20 1667	8,95 2500	11,70 3333	14,45 4167	17,20 5000	19,95 5833	22,70 6667	25,45 7500
27	3,47 833	6,25 1667	9,03 2500	11,80 3333	14,58 4167	17,35 5000	20,12 5833	22,90 6667	25,68 7500
28	3,50 833	6,30 1667	9,10 2500	11,90 3333	14,70 4167	17,50 5000	20,30 5833	23,10 6667	25,90 7500
29	3,52 833	6,35 1667	9,18 2500	12,00 3333	14,83 4167	17,65 5000	20,47 5833	23,30 6667	26,13 7500
30	3,60 847	6,50 1695	9,39 2542	12,29 3390	15,19 4237	18,09 5085	20,99 5932	23,89 6780	26,78 7627
31	3,62 847	6,55 1695	9,47 2542	12,39 3390	15,32 4237	18,24 5085	21,17 5932	24,09 6780	27,01 7627
32	3,65 847	6,60 1695	9,55 2542	12,50 3390	15,45 4237	18,39 5085	21,34 5932	24,29 6780	27,24 7627
33	3,68 847	6,67 1695	9,65 2542	12,63 3390	15,62 4237	18,60 5085	21,58 5932	24,56 6780	27,55 7627
34	3,71 847	6,72 1695	9,73 2542	12,73 3390	15,74 4237	18,75 5085	21,76 5932	24,77 6780	27,78 7627
35	3,74 847	6,78 1695	9,83 2542	12,87 3390	15,91 4237	18,95 5085	22,00 5932	25,04 6780	28,08 7627
36	3,78 847	6,85 1695	9,93 2542	13,01 3390	16,08 4237	19,16 5085	22,23 5932	25,31 6780	28,39 7627
37	3,81 847	6,92 1695	10,03 2542	13,14 3390	16,25 4237	19,36 5085	22,47 5932	25,58 6780	28,69 7627
38	3,84 847	6,99 1695	10,13 2542	13,28 3390	16,42 4237	19,56 5085	22,71 5932	25,85 6780	29,00 7627
39	3,88 847	7,06 1695	10,23 2542	13,41 3390	16,59 4237	19,77 5085	22,95 5932	26,12 6780	29,30 7627
40	3,97 862	7,23 1724	10,50 2586	13,77 3448	17,04 4310	20,30 5172	23,57 6034	26,84 6897	30,11 7759
41	4,01 862	7,32 1724	10,63 2586	13,94 3448	17,25 4310	20,56 5172	23,87 6034	27,18 6897	30,49 7759
42	4,05 862	7,41 1724	10,76 2586	14,11 3448	17,47 4310	20,82 5172	24,17 6034	27,53 6897	30,88 7759
43	4,10 862	7,49 1724	10,89 2586	14,29 3448	17,68 4310	21,08 5172	24,48 6034	27,87 6897	31,27 7759
44	4,14 862	7,58 1724	11,02 2586	14,46 3448	17,90 4310	21,34 5172	24,78 6034	28,22 6897	31,66 7759

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
45	4,19 862	7,68 1724	11,17 2586	14,67 3448	18,16 4310	21,65 5172	25,14 6034	28,63 6897	32,12 7759
46	4,23 862	7,77 1724	11,30 2586	14,84 3448	18,37 4310	21,91 5172	25,44 6034	28,98 6897	32,51 7759
47	4,29 862	7,87 1724	11,46 2586	15,04 3448	18,63 4310	22,22 5172	25,80 6034	29,39 6897	32,98 7759
48	4,34 862	7,98 1724	11,61 2586	15,25 3448	18,89 4310	22,53 5172	26,17 6034	29,80 6897	33,44 7759
49	4,40 862	8,10 1724	11,79 2586	15,49 3448	19,19 4310	22,89 5172	26,59 6034	30,29 6897	33,98 7759
50	4,53 877	8,37 1754	12,20 2632	16,03 3509	19,87 4386	23,70 5263	27,53 6140	31,37 7018	35,20 7895
51	4,59 877	8,49 1754	12,38 2632	16,28 3509	20,17 4386	24,07 5263	27,96 6140	31,86 7018	35,75 7895
52	4,66 877	8,63 1754	12,59 2632	16,56 3509	20,52 4386	24,49 5263	28,45 6140	32,42 7018	36,38 7895
53	4,74 877	8,77 1754	12,81 2632	16,84 3509	20,88 4386	24,91 5263	28,95 6140	32,98 7018	37,02 7895
54	4,81 877	8,93 1754	13,04 2632	17,16 3509	21,27 4386	25,38 5263	29,50 6140	33,61 7018	37,73 7895
55	4,90 877	9,10 1754	13,31 2632	17,51 3509	21,71 4386	25,91 5263	30,11 6140	34,31 7018	38,52 7895

B) Beitragsberechnung - Versicherungssummen - Beitragszahlung

1. Die Beiträge werden bei Vertragsabschluss nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt das Alter zum Geburtstag, welcher dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Das höchste Eintrittsalter beträgt 55 Jahre.
2. Die Höchstversicherungssumme beträgt EUR 8.000. Außerdem ist die Gesamtsumme aller bei der HDH auf das Leben einer Person abgeschlossenen Versicherungen auf EUR 8.000 beschränkt.
3. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Erhalt der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde zu bezahlen. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Einlösungsbeitrag zur Zeit des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Einlösungsbeitrag erst nach dem als Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses festgesetzten Zeitpunkt angefordert, anschließend aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes ohne Zahlungsaufforderung an die HDH zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer endet. Die Beitragszahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eintritt oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer von zwanzig Jahren erreicht wird.

C) Leistungen im Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme zuzüglich der gemäß der Satzung erklärten Überschussbeteiligung ist fällig beim Tod der versicherten Person.
2. Die Leistungspflicht beginnt jedoch erst nach Ablauf einer Wartezeit. Nach Ablauf von 24 Monaten endet die Wartezeit und es besteht voller Leistungsanspruch. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall; es werden also Leistungen gemäß Nr. 1 erbracht.
3. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt.
4. Der Tod der versicherten Person ist mit der Einreichung folgender Unterlagen der HDH anzuzeigen: Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde, amtliche Sterbeurkunde im Original oder amtlich beglaubigter Kopie, Anschrift und Bankverbindung der bezugsberechtigten Person. Bei Unfall-Tod ist der Nachweis durch geeignete, z.B. ärztliche oder polizeiliche, Bescheinigungen zu führen.

D) Verlust der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde | Bezugsberechtigung | Kündigung

1. Geht die Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde verloren, so stellt die HDH aufgrund einer Verlusterklärung des Mitglieds gegen eine Kostenbeteiligung von EUR 5 eine Ersatzurkunde aus; die Original-Urkunde verliert damit jegliche Rechtskraft.
2. Die Bezugsberechtigung für die Versicherungsfall-Leistung kann das Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der HDH ändern.
3. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich kündigen. Gegen Vorlage der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde wird eine Rückvergütung gezahlt, sofern die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden hat. Anstelle der Rückvergütung kann die beitragsfreie Fortführung der Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme verlangt werden, wenn diese mind. EUR 1.000 erreicht. Die beitragsfreie Versicherungssumme wird aus 100 Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung berechnet. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Genehmigt durch Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.01.2016

Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2015/0001 und vom 14.11.2016 Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2016/0001

A) Monatsbeiträge in Euro / Garantierte Versicherungssumme in Euro

Eintritts- alter	Effektive Versicherungssumme in EUR								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	7.000	8.000	9.000
18	2,51 833	4,32 1667	6,13 2500	7,93 3333	9,74 4167	11,55 5000	13,36 5833	15,17 6667	16,98 7500
19	2,52 833	4,35 1667	6,18 2500	8,00 3333	9,83 4167	11,65 5000	13,47 5833	15,30 6667	17,13 7500
20	2,54 833	4,38 1667	6,23 2500	8,07 3333	9,91 4167	11,75 5000	13,59 5833	15,43 6667	17,28 7500
21	2,56 833	4,42 1667	6,28 2500	8,13 3333	9,99 4167	11,85 5000	13,71 5833	15,57 6667	17,43 7500
22	2,57 833	4,45 1667	6,33 2500	8,20 3333	10,08 4167	11,95 5000	13,82 5833	15,70 6667	17,58 7500
23	2,59 833	4,48 1667	6,38 2500	8,27 3333	10,16 4167	12,05 5000	13,94 5833	15,83 6667	17,73 7500
24	2,61 833	4,52 1667	6,43 2500	8,33 3333	10,24 4167	12,15 5000	14,06 5833	15,97 6667	17,88 7500
25	2,62 833	4,55 1667	6,48 2500	8,40 3333	10,33 4167	12,25 5000	14,17 5833	16,10 6667	18,03 7500
26	2,64 833	4,58 1667	6,53 2500	8,47 3333	10,41 4167	12,35 5000	14,29 5833	16,23 6667	18,18 7500
27	2,67 833	4,63 1667	6,60 2500	8,57 3333	10,53 4167	12,50 5000	14,47 5833	16,43 6667	18,40 7500
28	2,68 833	4,67 1667	6,65 2500	8,63 3333	10,62 4167	12,60 5000	14,58 5833	16,57 6667	18,55 7500
29	2,71 833	4,72 1667	6,73 2500	8,73 3333	10,74 4167	12,75 5000	14,76 5833	16,77 6667	18,78 7500
30	2,76 847	4,82 1695	6,88 2542	8,94 3390	11,00 4237	13,06 5085	15,12 5932	17,17 6780	19,23 7627
31	2,78 847	4,87 1695	6,95 2542	9,04 3390	11,12 4237	13,21 5085	15,29 5932	17,38 6780	19,46 7627
32	2,81 847	4,92 1695	7,03 2542	9,14 3390	11,25 4237	13,36 5085	15,47 5932	17,58 6780	19,69 7627
33	2,84 847	4,97 1695	7,11 2542	9,24 3390	11,38 4237	13,51 5085	15,65 5932	17,78 6780	19,92 7627
34	2,86 847	5,02 1695	7,18 2542	9,34 3390	11,51 4237	13,67 5085	15,83 5932	17,99 6780	20,15 7627
35	2,89 847	5,09 1695	7,28 2542	9,48 3390	11,67 4237	13,87 5085	16,06 5932	18,26 6780	20,45 7627
36	2,92 847	5,14 1695	7,36 2542	9,58 3390	11,80 4237	14,02 5085	16,24 5932	18,46 6780	20,68 7627
37	2,95 847	5,21 1695	7,46 2542	9,72 3390	11,97 4237	14,23 5085	16,48 5932	18,73 6780	20,99 7627
38	2,99 847	5,28 1695	7,56 2542	9,85 3390	12,14 4237	14,43 5085	16,72 5932	19,01 6780	21,29 7627
39	3,02 847	5,34 1695	7,67 2542	9,99 3390	12,31 4237	14,63 5085	16,95 5932	19,28 6780	21,60 7627
40	3,10 862	5,49 1724	7,89 2586	10,29 3448	12,68 4310	15,08 5172	17,48 6034	19,87 6897	22,27 7759
41	3,14 862	5,58 1724	8,02 2586	10,46 3448	12,90 4310	15,34 5172	17,78 6034	20,22 6897	22,66 7759
42	3,18 862	5,67 1724	8,15 2586	10,63 3448	13,11 4310	15,60 5172	18,08 6034	20,56 6897	23,04 7759
43	3,23 862	5,75 1724	8,28 2586	10,80 3448	13,33 4310	15,86 5172	18,38 6034	20,91 6897	23,43 7759
44	3,27 862	5,84 1724	8,41 2586	10,98 3448	13,54 4310	16,11 5172	18,68 6034	21,25 6897	23,82 7759
45	3,32 862	5,94 1724	8,56 2586	11,18 3448	13,80 4310	16,42 5172	19,04 6034	21,67 6897	24,29 7759

B) Beitragsberechnung - Versicherungssummen - Beitragszahlung

1. Die Beiträge werden bei Vertragsabschluss nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt das Alter zum Geburtstag, welcher dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Das höchste Eintrittsalter beträgt 45 Jahre.
2. Die Höchstversicherungssumme beträgt EUR 8.000. Außerdem ist die Gesamtsumme aller bei der HDH auf das Leben einer Person abgeschlossenen Versicherungen auf EUR 8.000 beschränkt.
3. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Erhalt der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde zu bezahlen. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verein, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der Einlösungsbeitrag zur Zeit des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird der Einlösungsbeitrag erst nach dem als Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses festgesetzten Zeitpunkt angefordert, anschließend aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes ohne Zahlungsaufforderung an die HDH zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer endet. Die Beitragszahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eintritt oder die vertraglich festgelegte Beitragszahlungsdauer von dreißig Jahren erreicht wird.

C) Leistungen im Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme zuzüglich der gemäß der Satzung erklärten Überschussbeteiligung ist fällig beim Tod der versicherten Person.
2. Die Leistungspflicht beginnt jedoch erst nach Ablauf einer Wartezeit. Nach Ablauf von 24 Monaten endet die Wartezeit und es besteht voller Leistungsanspruch. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall; es werden also Leistungen gemäß Nr. 1 erbracht.
3. Bei Tod durch Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die doppelte Versicherungssumme gezahlt.
4. Der Tod der versicherten Person ist mit der Einreichung folgender Unterlagen der HDH anzuzeigen: Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde, amtliche Sterbeurkunde im Original oder amtlich beglaubigter Kopie, Anschrift und Bankverbindung der bezugsberechtigten Person. Bei Unfall-Tod ist der Nachweis durch geeignete, z.B. ärztliche oder polizeiliche, Bescheinigungen zu führen.

D) Verlust der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde | Bezugsberechtigung | Kündigung

1. Geht die Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde verloren, so stellt die HDH aufgrund einer Verlusterklärung des Mitglieds gegen eine Kostenbeteiligung von EUR 5 eine Ersatzurkunde aus; die Original-Urkunde verliert damit jegliche Rechtskraft.
2. Die Bezugsberechtigung für die Versicherungsfall-Leistung kann das Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der HDH ändern.
3. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich kündigen. Gegen Vorlage der Mitglieds- bzw. Versicherungsurkunde wird eine Rückvergütung gezahlt, sofern die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden hat. Anstelle der Rückvergütung kann die beitragsfreie Fortführung der Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme verlangt werden, wenn diese mind. EUR 1.000 erreicht. Die beitragsfreie Versicherungssumme wird aus 100 Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung berechnet. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Genehmigt durch Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.01.2016

Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2015/0001 und vom 14.11.2016 Geschäftszeichen: VA 24-I 5700-3092-2016/0001

Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Versicherungsvertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen.

Versicherungssteuer

Beiträge

Die Beiträge sind von der Versicherungssteuer befreit.

Einkommensteuer

Beiträge

Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden.

Leistungen

Die bei Ableben der versicherten Person zu erbringende Todesfalleistung ist stets in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Bei einer Kündigung kann gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ein einkommensteuerpflichtiger Kapitalertrag anfallen. Um den Abzug von Kapitalertragsteuer zu vermeiden, können Sie uns ggf. vor der Auszahlung von steuerpflichtigen Leistungen einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen.

Zusatzversicherungen

Beiträge, die auf eventuell eingeschlossene Unfall-Zusatzversicherungen entfallen, können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden. Kapitalleistungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung sind stets einkommensteuerfrei.

Erbschaftsteuer

Leistungen

Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Diese Informationen haben wir für Sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Steuerrecht unterliegt einem stetigen Wandel, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Informationen übernehmen wir keine Haftung. Zu konkreten steuerlichen Fragen und Regelungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung im Aufnahmeantrag gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten, gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtenentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtenentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Mitgliedsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

3. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es u. a. beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie ggf. durch einen mit unserem Hause zusammenarbeitenden Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen z. B. auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge sowie Höhe von Versicherungsleistungen. Die Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Sie werden von uns auch über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weitere Auskünfte und Erläuterungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Hauses. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der gespeicherten Daten stets an die HDH.